

exit

Informationen zum Verein



# Selbstbestimmung im Leben und im Sterben

**Impressum**

Herausgeberin: EXIT (Deutsche Schweiz), Postfach, CH-8032 Zürich

Verantwortlich: Jürg Wiler

Mitarbeit: Ilona Bethlen, Muriel Düby, Saskia Frei, Peter Kaufmann, Marion Schafroth, Bernhard Sutter

Fotos: Roswitha Strothenke

Korrekturat: Jean-Claude Düby

Gestaltung: Atelier Bläuer, Typografie und Gestaltung, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Druck: DMG Druckerei Markus Gysi, Untermüli 11, 6300 Zug

Diese Broschüre ist auch in italienischer Sprache erhältlich.

2. Neuauflage 2020



## Inhalt

Prominente Stimmen zum Thema .....	4
Vorwort .....	5
Machen Sie mit – schützen Sie sich! .....	6
Wer ist EXIT? Was bietet EXIT? .....	7
Die Patientenverfügung .....	8
EXIT als Beratungsorganisation .....	15
Und was ist mit Palliative Care? .....	15
Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT? .....	17
Die Politik steht hinter EXIT .....	23
Wie sich EXIT für eine weitere Liberalisierung stark macht .....	24
Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts .....	26
Geben Sie Ihren Freunden Auskunft! .....	27
Unterstützung ist willkommen .....	28
Glossar – Verschiedene Formen der Sterbehilfe .....	29
EXIT-Leitbild – Selbstbestimmung im Leben und im Sterben .....	30
EXIT-Statuten .....	32
Adressen und Kommissionen .....	34

# Prominente Stimmen zum Thema

«Natürlich sind mein Mann und ich EXIT-Mitglieder. Ein guter Grund, in der Schweiz zu leben. Und wir sind stolz darauf!»

**Geraldine Chaplin, Schauspielerin**

«Was den freiwilligen Tod betrifft: Ich sehe in ihm weder eine Sünde noch eine Feigheit. Aber ich halte den Gedanken, dass dieser Ausweg uns offen steht, für eine gute Hilfe im Bestehen des Lebens und all seiner Bedrängnisse.»

**Hermann Hesse †, Schriftsteller**

«Es muss Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, dass seine Bürgerinnen und Bürger in Würde sterben dürfen. Vergessen wir dabei nie: Niemand darf meinen, definieren zu können, was Würde am Ende des Lebens bedeutet – es sei denn, für sich selbst.»

**Simonetta Sommaruga, Bundesrätin**

«Seit ich von zu Hause ausgezogen bin, habe ich immer selber bestimmt, wie ich mein Leben gestalte. Das möchte ich auch am Schluss so halten. Das heisst, ich will selber entscheiden, wann ich gehe.»

**Anita Fetz, Ständerätin und Mitglied EXIT-Patronatskomitee**

«Ich war einer der ersten, die EXIT beitraten. EXIT ist in Diskussionen immer ein Thema und wird immer eines bleiben. Ich habe aber in den dreissig Jahren, in denen ich dabei bin, keinen Tag bereut. Ich habe ein Recht auf Leben, aber auch ein Recht zu sterben, wenn mein Leben für mich nicht mehr lebenswert ist.»

**Rolf Knie, Künstler**

«EXIT hat gezeigt, dass Sterbebegleitung durch Laien korrekt und würdig durchgeführt werden kann. EXIT hat entscheidend dazu beigetragen, dass der regulatorische Eifer der Politik abgenommen hat, ins hochkomplexe Verhältnis eines mündigen Erwachsenen und seiner Sterbebegleitung hineinzureden.»

**Felix Gutzwiller, Alt-Ständerat und Medizinprofessor**

«Offenbar gehören wir noch immer nicht uns selber. Instanzen jeder Art mischen sich ein, Zuständigkeiten jeder Art spielen sich auf, es ist grotesk. Wir haben es geschafft, dass wir wählen dürfen, wer uns regiert, aber

dass wir wählen dürfen, wie wir sterben wollen, haben wir nicht geschafft.»

**Martin Walser, Schriftsteller**

«In einer zivilisierten, aufgeklärten, säkularen Gesellschaft hat jeder Mensch das Recht, über sein eigenes Leben zu bestimmen. Und das bedeutet, die Option wahrzunehmen, über den Zeitpunkt des Todes in eigener Verantwortung selber entscheiden zu können.»

**Rolf Lyssy, Filmemacher und Mitglied EXIT-Patronatskomitee**

«Der Tod an sich machte mir keine Angst – auf das Leben danach war ich schon immer neugierig gewesen. Mehr Sorgen bereitete mir das eigentliche Sterben. Glücklicherweise haben die Bürger der Schweiz die rechtlich abgesicherte Möglichkeit des assistierten Suizids, also der Beihilfe zur Selbsttötung. Ein Arzt kann einem Patienten, dem er zuvor geistige Gesundheit bescheinigt hat, bei unerträglichem Leid ein Gift verschreiben. Allerdings muss es sich der Patient eigenhändig zuführen. Wie man mir geschildert hatte, gibt es die Möglichkeit einer Injektion, man kann aber auch eine Flüssigkeit trinken, um auf diese Weise in eine andere Dimension zu wechseln und dort ein paar Dinge zu entdecken. Mir erschien das als ein vergleichsweise schmerzloser Weg zur Lösung eines schmerzlichen Problems. Es existieren auch einige Organisationen, die einem dabei helfen, zum Beispiel EXIT und Dignitas. Für den Fall der Fälle trat ich dem Verein EXIT bei.»

**Tina Turner, Sängerin**

«Ich möchte so alt werden, wie mein Kopf mitspielt. Ich will nicht als «Gemüse» enden. Darum bin ich Mitglied bei EXIT.»

**Claude Nobs †, Gründer Montreux-Jazz-Festival**

«Mir ist es im Leben immer wichtig gewesen, mein eigener Chef zu sein, Entscheidungen selber zu treffen und die volle Verantwortung zu übernehmen. Es gibt Sachen im Leben, die unausweichlich sind und die man akzeptieren muss. Wenn es jedoch zu viel wird und das Leben absolut keinen Sinn mehr macht, bin ich froh, dass es jemanden gibt, der mir dabei hilft, die letzte Entscheidung in Würde zu treffen.»

**Peach Weber, Komiker**

■ Die Vereinigung EXIT kann sich auf ein namhaftes und breit respektiertes Patronatskomitee stützen (siehe Mitglieder auf S. 34). Die Motivation der bekannten Persönlichkeiten ist dieselbe wie die aller EXIT-Mitglieder: die Überzeugung vom Selbstbestimmungsrecht und der Einsatz für die Würde des Menschen.

# Vorwort

## EXIT setzt sich für Ihr Selbstbestimmungsrecht ein



Das Thema «Sterbe- und Freitodhilfe» ist in der heutigen Zeit längst nicht mehr tabu, sondern demokratisch legitimiert, durch Gerichte bestätigt und politisch im Wesentlichen nicht mehr umstritten. Seit Jahrzehnten setzt sich EXIT für die Eigenverantwortung in

der letzten Phase des Lebens und generell für Hilfe an leidenden Menschen ein. Dazu gehören die Abfassung und Durchsetzung der Patientenverfügung ihrer Mitglieder, die Beratung bei schwerwiegenden gesundheitlichen Situationen, die Förderung der Palliativmedizin sowie die fachlich kompetente Freitodbegleitung nach sorgfältiger, einfühlsamer und verantwortungsvoller Abklärung.

Alleiniger und letzter Richter über die Erträglichkeit eines Leidens bleibt immer das Individuum. Fortschritte in der modernen Medizin vermögen längst nicht jegliches Leiden zu heilen. Auch in der Ärzteschaft findet eine rege Diskussion über die berufsbezogenen Wertvorstellungen statt. Die Respektie-

rung der Patientenautonomie rückt gegenüber der «paternalistischen» Fürsorge zunehmend in den Vordergrund. Ein Grossteil der schweizerischen Bevölkerung unterstützt die Anliegen von EXIT. Das zeigen sämtliche Abstimmungen und unabhängigen Umfragen der letzten Jahre.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir zum einen aufzeigen, wie unsere Organisation arbeitet, und gleichzeitig beantworten wir Fragen, die unsere Mitglieder bzw. auch eine weitere Öffentlichkeit beschäftigen. Zum anderen aber wollen wir Vorbehalte abbauen und Menschen zu einer Mitgliedschaft ermutigen, die sich einen Beitritt vielleicht bereits seit einiger Zeit überlegt haben.

EXIT als Organisation ist darauf angewiesen, dass möglichst viele Menschen den Schritt von der passiven Sympathie hin zur aktiven Mitgliedschaft machen. Auch für uns gilt: Je grösser unsere Organisation ist, umso gewichtiger sind unsere Möglichkeiten, auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene Einfluss nehmen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für den EXIT-Vorstand:

**Marion Schafroth, Präsidentin**

# Machen Sie mit – schützen Sie sich!

## EXIT schützt Sie und Ihre Angehörigen im Spital.

Ärztliche Massnahmen gegen den Patientenwillen sind nicht erlaubt. Für den Fall, dass Sie Ihren Willen bezüglich der Behandlung nicht mehr äussern können, gibt es die EXIT-Patientenverfügung.

## EXIT hilft Menschen, die schwer leiden, beim Sterben.

In der Schweiz ist die Begleitung beim Freitod seit Jahrzehnten erlaubt. EXIT engagiert sich darin seit über 35 Jahren. Die professionelle Geschäftsstelle und ein Team erfahrener Freitodbegleiterinnen und -begleiter beraten und helfen, wo es die Richtlinien von EXIT zulassen.

## EXIT engagiert sich auch politisch für das Selbstbestimmungsrecht.

Allein seit dem Jahr 2000 hat es in den Eidgenössischen Räten über zwei Dutzend Vorstösse zur Sterbehilfe gegeben. EXIT hält Kontakt zu Parteien, Parlamentariern und dem Bundesrat und begleitet sämtliche politischen Schritte im Sinne unserer Sache.

## EXIT setzt im Ernstfall Ihre Patientenverfügung mit aktiven Mitteln durch.

Als einzige Patientenverfügungsorganisation der Schweiz hilft EXIT nötigenfalls Ihren Angehörigen/ Bezugspersonen bei der Durchsetzung Ihres Patientenwillens und unterstützt Sie mit medizinischer Zweitmeinung und juristischer Beratung oder Hilfestellung.

## EXIT handelt stets strikt im Rahmen der Schweizer Gesetze und auferlegt sich selbst noch weitergehende Sorgfaltspflichten bei der Hilfe zum Freitod.

EXIT kooperiert mit Ärzteschaft, Behörden, Justiz und Polizei.

## EXIT ist weltanschaulich und konfessionell neutral und hat keine wirtschaftlichen Interessen.

EXIT ist 1982 gegründet worden, hat die erste Patientenverfügung der Schweiz entworfen und ist heute eine der grössten Sterbehilfeorganisationen der Welt.

## EXIT als nicht gewinnorientierter Verein finanziert sich auch durch Spenden und Legate.

Für die Beratung von Menschen mit schwerem Schicksal, für komplizierte Rechtsfälle im Gebiet der Sterbehilfe, für den politischen Weg hin zu einer liberalen Gesetzgebung, für die EXIT-Stiftung palliacura – diese und weitere Anstrengungen unternimmt EXIT neben ihrem Einsatz für Patientenverfügung und Freitodbegleitung.

## Werden Sie EXIT-Mitglied:

- EXIT-Mitglied werden können alle volljährigen Menschen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 45, die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kostet CHF 1100.
- Anmeldung 043 343 38 38 oder [www.exit.ch](http://www.exit.ch)

## Beitrittserklärung

Bitte in ein Couvert stecken und frankieren



- Melden Sie sich direkt online auf [www.exit.ch](http://www.exit.ch) als Mitglied an. Ganz einfach auch mittels QR-Code:
- oder senden Sie die ausgefüllte Karte an EXIT, Postfach, 8032 Zürich oder per Scan an [anmeldung@exit.ch](mailto:anmeldung@exit.ch)



Frau\*  Herr\* (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Amtlicher Name\*  Amtlicher Vorname\*

Strasse\*  PLZ\*  Ort\*

Geburtsdatum\*  Heimatort/Staatsbürgerschaft\*

Telefon\*  E-Mail\*

Art Mitgliedschaft\*  Jahresmitgliedschaft CHF 45.– pro Kalenderjahr  Lebenszeitmitgliedschaft CHF 1100.– einmalig \* Pflichtfelder

Korrespondenz\*  Mitglieder-Magazin in Papierform erwünscht  Ja  Nein  Newsletter erwünscht (bitte oben E-Mail-Adresse angeben)  Ja  Nein

Patientenverfügung\*  Ich wünsche eine EXIT-Patientenverfügung in folgender Sprache:  DE  FR  IT  EN  Ich möchte keine EXIT-Patientenverfügung (eine bestehende Patientenverfügung kann bei EXIT hinterlegt werden)

Ich habe die Statuten und die Datenschutzerklärung von EXIT Deutsche Schweiz (ersichtlich auf [www.exit.ch](http://www.exit.ch)) gelesen und verpflichte mich, die mir zugestellte Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Meine Angaben sind korrekt und ich nehme zur Kenntnis, dass Anmeldungen durch Drittpersonen nicht gestattet sind.

Datum\*  Unterschrift\*

# Wer ist EXIT? Was bietet EXIT?

■ EXIT (Deutsche Schweiz) ist ein Verein nach Schweizer Recht.

■ Er setzt sich ein für die Selbstbestimmung der Menschen im Leben und im Sterben. Und ist ansonsten weltanschaulich und konfessionell neutral.

■ EXIT gibt u. a. eine Patientenverfügung aus, berät bei Krankheit und schwierigen gesundheitlichen Situationen und bietet am Lebensende eine sichere, würdige Freitodbegleitung an.

■ Die Säulen der Organisation sind: Patientenverfügung, Beratung und Suizidprävention, Freitodbegleitung, Förderung von Palliative Care mit eigener Stiftung.

■ Nach drei Jahren Mitgliedschaft sind die Freitodbegleitungen kostenlos, die anderen Vereinsleistungen ab Beitritt.

■ EXIT hat ein grosses und prominentes Patronatskomitee, das sein Gewicht auch politisch und gesellschaftlich einbringt.

■ EXIT fördert mit der Stiftung palliatura die Palliativpflege und dies bereits seit über 30 Jahren.

■ Die Vereinigung zählt zur Zeit deutlich über 120 000 Mitglieder – Tendenz steigend – in der Deutschschweiz sowie dem Tessin. Das entspricht der Grösse einer Bundesratspartei.

■ Vereinssitz ist Zürich. EXIT unterhält Zweigbüros in Basel, Bern und im Tessin.

■ Die Schwesterorganisation EXIT (Romandie) hat Sitz in Genf, über 30 000 Mitglieder und nennt sich auch A.D.M.D. (Association pour le Droit de Mourir dans la Dignité).

■ Die Vereinigung EXIT hat die erste Patientenverfügung der Schweiz geschaffen. Sie ist die älteste Sterbe-

hilfeorganisation der Schweiz und eine der ersten und wichtigsten weltweit.

■ EXIT ist 1982 gegründet worden auf Initiative von Hedwig Zürcher und Walter Baechi. Weitere wichtige Exponenten im letzten Vierteljahrhundert: Pfarrer Rolf Sigg, Nationalrat Meinrad Schär, Elke Baezner, Pfarrer Werner Kriesi, Alt-Stadtrat Hans Wehrli, Rechtsanwältin Saskia Frei.

■ Der Vorstand setzt sich aus ausgewiesenen Fachleuten zusammen. Eine unabhängige Geschäftsprüfungskommission nimmt alle wichtigen Handlungen unter die Lupe. Eine Ethikkommission beurteilt relevante Fragen und besondere Sterbehilfesuche.

■ Die Geschäftsstelle in Zürich beschäftigt ein Team von über 30 Profis. Sie beraten die Mitglieder und sind für sämtliche weiteren Anliegen da. In kleinerem Umfang nehmen dies auch die Büros Basel, Bern und Tessin wahr.

■ Die EXIT-Freitodbegleiter und -begleiterinnen sind im Auftrag von EXIT tätig. Es sind lebenserfahrene Personen, viele aus sozialen oder medizinischen Berufen, die sich mit ganzer Kraft für EXIT-Mitglieder einsetzen. Die Freitodbegleiter durchlaufen eine anspruchsvolle Ausbildung und ein Assessment an der Universität Basel (Entwicklungs- und Persönlichkeitsdiagnostik).

■ EXIT wird darüber hinaus von Medizinern, Wissenschaftlern, Politikern und vielen anderen Persönlichkeiten getragen. Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten unterstützen die Sache der Selbstbestimmung ideell und finanziell.

■ Als Non-Profit-Organisation ist EXIT teilweise steuerbefreit und in der gesellschaftlichen Arbeit zu einem guten Teil auf Spenden und Legate angewiesen.

## History – Einleitung

### Einsatz für die Selbstbestimmung – seit über 35 Jahren

70 Bürgerinnen und Bürger haben 1982 EXIT gegründet. Heute sind es über 120 000 Mitglieder. Zusammen haben sie viel erreicht. Die Patientenverfügung, die EXIT 1982 von den USA übernahm, ist seit 2013 auf Bundesebene gesetzlich verankert. Und die Freitod-

hilfe, von EXIT seit 1985 praktiziert, ist heute auch dem Bundesrat so wichtig, dass er sie nicht mehr einschränken möchte. Mehr als 35 Jahre Einsatz gegen Widerstand aus Gesundheitswesen, Behördenkreisen, Kirchen und selbst ernannten Moralinstanzen haben sich gelohnt.

# Die Patientenverfügung

Nur wenige EXIT-Mitglieder werden je in die Situation gelangen, eine Freitodbegleitung in Erwägung ziehen zu müssen. Viel häufiger kommt es vor, dass in prognostisch schlechten Situationen entschieden werden muss, welche medizinischen Massnahmen überhaupt noch sinnvoll sind. Dann bietet die Patientenverfügung Schutz und Hilfe. Sie spricht für Menschen, die das selbst für sich nicht mehr können. Weil sie zum Beispiel wegen Unfall oder Krankheit urteilsunfähig oder nicht mehr äusserungsfähig sind. In der Patientenverfügung haben sie im Voraus festgehalten, wie sie in einem solchen Fall behandelt werden wollen. In Kraft tritt sie nur dann, wenn zwei Faktoren in Kombination vorliegen: Urteilsunfähigkeit und eine aussichtslose Prognose.

Eine derartige Situation kann zum Beispiel vorliegen bei:

- schwerem Hirnschlag,
- fortgeschrittener Demenzerkrankung,
- Hirntumor in fortgeschrittenem Stadium,
- Koma oder Wachkoma nach Unfall, Operation oder Reanimation.

Dank der Patientenverfügung wissen Ärzte und Angehörige, welche lebensverlängernden Massnahmen der Patient wünscht oder nicht wünscht.

So kann die Patientenverfügung etwa verhindern:

- dass medizinische Massnahmen das natürliche Sterben herauszögern,
- dass Wiederbelebungen unternommen werden,
- dass Maschinen «Leben» ohne Aussicht auf Besserung aufrecht halten,
- dass eine künstliche Ernährung erfolgt.

EXIT hat die Patientenverfügung 1982 in der Schweiz eingeführt. Damals war dieses Instrument der Selbstbestimmung einzigartig. Mittlerweile schützen sich hunderttausende Menschen in der Schweiz damit. Die

EXIT-Patientenverfügung – stets den aktuellen Entwicklungen und Gesetzen angepasst – ist führend: Hier gibt es kostenlose Beratung beim Ausfüllen, Hinterlegung und weltweiten Abruf – und nur EXIT hilft im Notfall direkt bei der Durchsetzung, wenn es sein muss auch mit medizinischer und juristischer Beratung und Unterstützung.

## Warum brauchen Sie eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patientin oder Patient urteilsfähig sind und sich äussern können, sind die Behandelnden verpflichtet, Vorschläge für Diagnostik und Therapie zu erklären und mögliche Vor- und Nachteile einer Behandlung zu erläutern. Danach liegt es an der betroffenen Person selbst, in eine Untersuchung oder Therapie einzuwilligen oder diese abzulehnen.

Urteilsunfähige Patienten sind nicht mehr in der Lage, selbst über die Behandlung zu entscheiden.

■ **Ohne** Patientenverfügung sind die Angehörigen/Bezugspersonen gesetzlich in einer vorgegebenen Reihenfolge ermächtigt, anstelle des urteilsunfähigen Patienten nach dessen mutmasslichem Willen zu entscheiden. Bei deren Fehlen kann ein amtlicher Vertreter eingesetzt werden, der den Patienten unter Umständen nicht persönlich kennt.

■ **Mit** einer schriftlichen Patientenverfügung verhindert man Mutmassungen von Angehörigen und Behandelnden sowie den amtlichen Einsatz eines Vertretungsbeistandes und sichert sich eine Behandlung, die dem eigenen Willen entspricht. Denn der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist verbindlich und kann durch Angehörige auch durchgesetzt werden.

## 1975–1980

### Vorgeschichte

Die Schweiz ist reif für EXIT | seit den 70ern ist Sterbehilfe ein Thema | es gibt eine Parlamentsinitiative für passive Sterbehilfe und eine Zürcher Standesinitiative

«Sterbehilfe für unheilbar Kranke» | Zustimmung 1977 mit 60 Prozent | die eidgen. Räte blocken 1979 ab | in der Bevölkerung aber ist Sterbehilfe bereits akzeptiert





### Die Patientenverfügung ist also

- eine wichtige **Entscheidungshilfe** bei medizinischen Schritten am Lebensende,
- eine **Entlastung** für Angehörige und Ärzte, die sonst im Extremfall vielleicht ohne Anhaltspunkte von Ihnen über lebensverlängernde Massnahmen entscheiden müssen,
- eine **Diskussionsgrundlage** für Angehörige, um in einem Gespräch mit dem Arzt Ängste und Fragen thematisieren zu können.

### Jedes EXIT-Mitglied erhält kostenlos

- eine personalisierte Patientenverfügung,
- eine einfache Wegleitung zum korrekten Abfassen,

- eine ergänzende Werteerklärung,
- den Mitgliederausweis für den Online-Abwurf der Patientenverfügung.

#### **Auf Wunsch zudem:**

- unentgeltliche telefonische oder persönliche Beratung beim Ausfüllen der EXIT-Patientenverfügung,
- sichere elektronische Hinterlegung auf der Geschäftsstelle,
- Beratung und nötigenfalls medizinische Zweitmeinung oder juristische Unterstützung für Bezugspersonen bei schwieriger Durchsetzung der Patientenverfügung,
- Zusatzkarten für Online-Zugriff der Bezugspersonen (Unkostenbeitrag 10.80 Franken/Stück).

## 1980–1982

### Frau gründet EXIT

Hedwig Zürcher, pensionierte Lehrerin, hat die Idee zu EXIT | Walter Baechi, Anwalt und LdU-Politiker, unterstützt sie | 69 Gleichgesinnte, darunter Pfarrer Rolf

Sigg, tragen sich am 3. April 1982 als Mitglieder ein | Baechi wird Präsident | Ziel: freies Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben

## Häufige Fragen zur EXIT-Patientenverfügung

### Kann ich eine EXIT-Patientenverfügung bestellen, auch wenn ich nicht Mitglied bin?

Nein, die EXIT-Patientenverfügung ist Mitgliedern vorbehalten und für diese kostenlos. Ebenfalls zur Mitgliedschaft gehören unentgeltliche Beratung, Hinterlegung und falls nötig die Unterstützung der Bezugspersonen beim Durchsetzen der Patientenverfügung.

### Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung gefunden wird, wenn ich im Spital oder im Heim bin?

Tragen Sie Ihren EXIT-Mitgliederausweis immer auf sich; er enthält die Online-Zugangsdaten zu Ihrer persönlichen Patientenverfügung. Versichern Sie sich, dass mindestens eine Ihrer Bezugspersonen im Besitz dieser Zugangsdaten sowie einer Kopie Ihrer Patientenverfügung ist. Bei geplanten Aufenthalten im Spital besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dem behandelnden Personal, ebenso bei einem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim.

### Ich möchte nicht, dass meine Patientenverfügung mittels Zugangsdaten online eingesehen werden kann. Was muss ich tun?

Bitte schicken Sie eine schriftliche Nachricht an die Geschäftsstelle von EXIT und stellen Sie sicher, dass eine

Kopie Ihrer Patientenverfügung bei mindestens einer Bezugsperson aufbewahrt wird. Tragen Sie zudem stets einen Vermerk mit dem Aufbewahrungsort bei sich. Seit dem 1. Januar 2013 kann man den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung von medizinischen Leistungserbringern auch auf der Krankenkassenkarte eintragen lassen, z. B. vom Arzt oder Apotheker.

### Kann es sein, dass ich nicht ausreichend behandelt werde, weil ich eine EXIT-Patientenverfügung habe?

Nein. Eine Patientenverfügung tritt nur bei Urteilsunfähigkeit und einer aussichtslosen Prognose in Kraft. Bei einer unklaren oder guten Prognose kommt sie nicht zur Anwendung.

### Kann ich in der Patientenverfügung Tötung auf Verlangen oder eine Freitodbegleitung verlangen?

Nein, in der Patientenverfügung kann aus rechtlichen Gründen nur der Abbruch oder der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen verfügt werden. Die aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) ist in der Schweiz verboten.

Für eine Freitodbegleitung sind Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft der sterbewilligen Person zwingende Voraussetzungen. Eine Patientenverfügung kommt hingegen erst zur Anwendung, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

## Schicksal

### Zeugnis einer Tochter

«Ich habe meine Mutter drei Jahre an Krebs leiden sehen. Sie hatte Tumore im Kopf, im Brustkorb, in der Lunge und anderswo. Am Ende wurde sie nur noch mit Schläuchen und Maschinen am Leben gehalten und stand dermassen unter Morphin, dass sie die

Familie nicht mehr erkannte. Dank ihrer Patientenverfügung konnte ich mit ihren Ärzten reden. Diese sahen ein, dass sie den Anweisungen folgen mussten und stellten die Maschinen ab. Meine Mutter konnte friedlich einschlafen.»

E. F.

## 1982–1984

### Erste Aktivitäten

In der Schweiz gibt es keine Patientenverfügung | EXIT kreiert eine | Mitglieder erhalten einen Notfallausweis fürs Portemonnaie | dies löst eine Beitrittschwelle aus |

EXIT schafft die Grundlagen zur Freitodhilfe | erst mit einer Freitodbroschüre, dann mit der Freitodbegleitung | EXIT wird vom Weltverband anerkannt

### **Unsere Beratung zur Patientenverfügung:**

- *Haben Sie Fragen zum Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung? Oder werden die Vorformulierungen auf der EXIT-PV Ihren persönlichen Bedürfnissen nicht gerecht und Sie möchten eine neue Verfügung individuell erstellen?*
- *Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch oder persönlich zur Verfügung.*
- *Für persönliche Beratungstermine kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle in Zürich: 043 343 38 38 oder [info@exit.ch](mailto:info@exit.ch)*

## **Rechtliches zur Patientenverfügung**

Wofür EXIT seit 1982 gekämpft hat, ist 2013 Gesetz geworden: Der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist zu befolgen. Bei urteilsunfähigen Patienten müssen die Ärzte abklären, ob der Patient eine Patientenverfügung erstellt hat. Dies verlangt heute das Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 370 ff.). Es regelt auf Bundesebene u. a., wer anstelle und im Sinne einer urteilsunfähigen Person entscheidet.

An erster Stelle bestehen dafür die Instrumente Vorsorgeauftrag (schriftliche Vollmacht an Vertrauensperson für Stellvertretung in verschiedenen Lebensbereichen) und Patientenverfügung (medizinische Behandlungsanweisungen und Vertretungsperson). Ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung sieht das Gesetz konkrete Vertretungsberechtigungen vor, bis hin zum Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Ist eine Patientenverfügung vorhanden, so ist sie für die Behandelnden und die Angehörigen/Bezugspersonen rechtsverbindlich und muss umgesetzt werden. Ein Abweichen von der Patientenverfügung müssen die Behandelnden begründen und dokumentieren. Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Je aktueller eine Patientenverfügung ist, desto weniger kann diese von Drittpersonen angezweifelt werden.

Deshalb empfiehlt EXIT, die Patientenverfügung mindestens alle 3 bis 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, neu zu datieren und zu unterzeichnen.

Bei EXIT ist dies auch online innert weniger Minuten über [www.exit.ch](http://www.exit.ch) möglich.

Direktzugang für Mitglieder: [www.pv.exit.ch](http://www.pv.exit.ch)

### **Vertretungsperson**

Alle in der EXIT-Patientenverfügung aufgeführten Vertrauenspersonen fungieren der Reihenfolge nach als Vertretungsperson. Sie sind befugt, stellvertretend für die verfügende Person medizinische Entscheidungen zu treffen, falls eine Situation auftritt, welche in der Patientenverfügung nicht geregelt ist.

Das Gesetz sieht für Konfliktfälle vor, dass sich jede der urteilsunfähigen Person nahestehenden Personen an die Erwachsenenschutzbehörde wenden und beurteilen lassen kann, ob die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder gar missachtet sind. Zum Beispiel wenn vermutet wird, dass einer Patientenverfügung entgegen dem Willen der betroffenen Person nicht entsprochen wird.

### **Werteerklärung**

Es ist praktisch unmöglich, alle möglichen medizinischen Situationen und Entscheidungen in der Patientenverfügung vorwegzunehmen. Deshalb ist sehr zu empfehlen, der Patientenverfügung eine persönliche Werteerklärung beizulegen.

In der Werteerklärung hält man seine Einstellung zum Leben und zum Sterben fest. Hier kann man darüber Auskunft geben, wie man für sich persönlich Lebensqualität definiert und welche Einschränkungen man nicht in Kauf nehmen möchte. Das dient als Orientierungshilfe, falls die Patientenverfügung keine konkret anwendbare Anordnung enthält und daher stellvertretend im Sinne des Urteilsunfähigen entschieden werden muss.

## **1984–1987**

### **Erste Begleitungen**

1984 bittet ein krankes Tessiner Mitglied um Sterbehilfe | 1985 hilft EXIT mit vom Arzt verschriebenen Medikamenten | in den ersten Jahren kommt es zu jeweils

weniger als einem halben Dutzend Freitodbegleitungen | die Möglichkeit der Selbstbestimmung beruhigt | EXIT zählt 15 000 Mitglieder

## EXIT-Patientenverfügung im Speziellen

Die EXIT-Patientenverfügung ist vorformuliert. Sie kann durch Streichungen und Ergänzungen den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden. Im Grundsatz geht sie davon aus, dass das Leben bei aussichtsloser Prognose nicht unnötig verlängert werden soll.

Hervorzuheben bei der EXIT-Patientenverfügung sind die elektronische Hinterlegung für den weltweiten 24h-Zugriff sowie die medizinische, juristische und menschliche Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung der Patientenverfügung.

Bestehende Mitglieder können über [www.pv.exit.ch](http://www.pv.exit.ch) auch selber auf einfache Art und Weise ihre Patientenverfügung elektronisch erstellen und handschriftlich unterzeichnet per Post einsenden. Ebenso können hier unkompliziert Adressänderungen oder Aktualisierungen der Patientenverfügung erfasst werden.

Eine elektronisch angelegte Patientenverfügung hat zudem den Vorteil, dass sie für medizinisch Behandelnde besser lesbar ist als eine handschriftlich verfasste Version.

→ [Mehr zur Patientenverfügung finden Sie in der Wegleitung zur EXIT-Patientenverfügung und auf \[www.exit.ch\]\(http://www.exit.ch\)](#)

## Beispiele, was Sie verfügen können

■ Neben den Bezugspersonen (Vertrauenspersonen), welche eine Kopie der Patientenverfügung erhalten sollten und im Anwendungsfall ein Informations- sowie Vertretungsrecht haben, können Sie Personen aufführen, die im Notfall NICHT verständigt werden dürfen (Personen, die kein Informations- und Entscheidungsrecht haben).

■ Sie können sämtliche lebenserhaltende Massnahmen untersagen (z. B. künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, Beatmung oder weitere medizinische oder pharmazeutische Massnahmen).

■ Gleichzeitig können Sie Ihren Wunsch nach einer umfassenden palliativen Betreuung und einer möglichst optimalen Schmerz- und Symptomkontrolle festhalten.

## Schicksal

### Mediziner schalten Maschine nicht aus

Zum 80. Geburtstag wird dem Künstler beschieden, er brauche eine neue Herzklappe. Da der Mann und seine Frau noch ein aktives Leben führen, willigt er ein. Der Spezialist beruhigt, der Künstler habe noch ein langes Leben vor sich. Doch am Ende des OP-Tages teilt der Chirurg der geschockten Frau mit, ihr Mann sei ins Koma versetzt worden, das Herzgewebe sei nicht mehr intakt. Überall Schläuche, Maschinen, betretenes Schweigen. Nach Tagen erst teilen die Ärzte der Ehefrau mit, es habe während der OP Hirnschäden gegeben. Sie denkt sofort an die Worte ihres Mannes, um Gottes Willen nie an Maschinen hängen zu müssen. Zum Glück ist er EXIT-Mitglied.

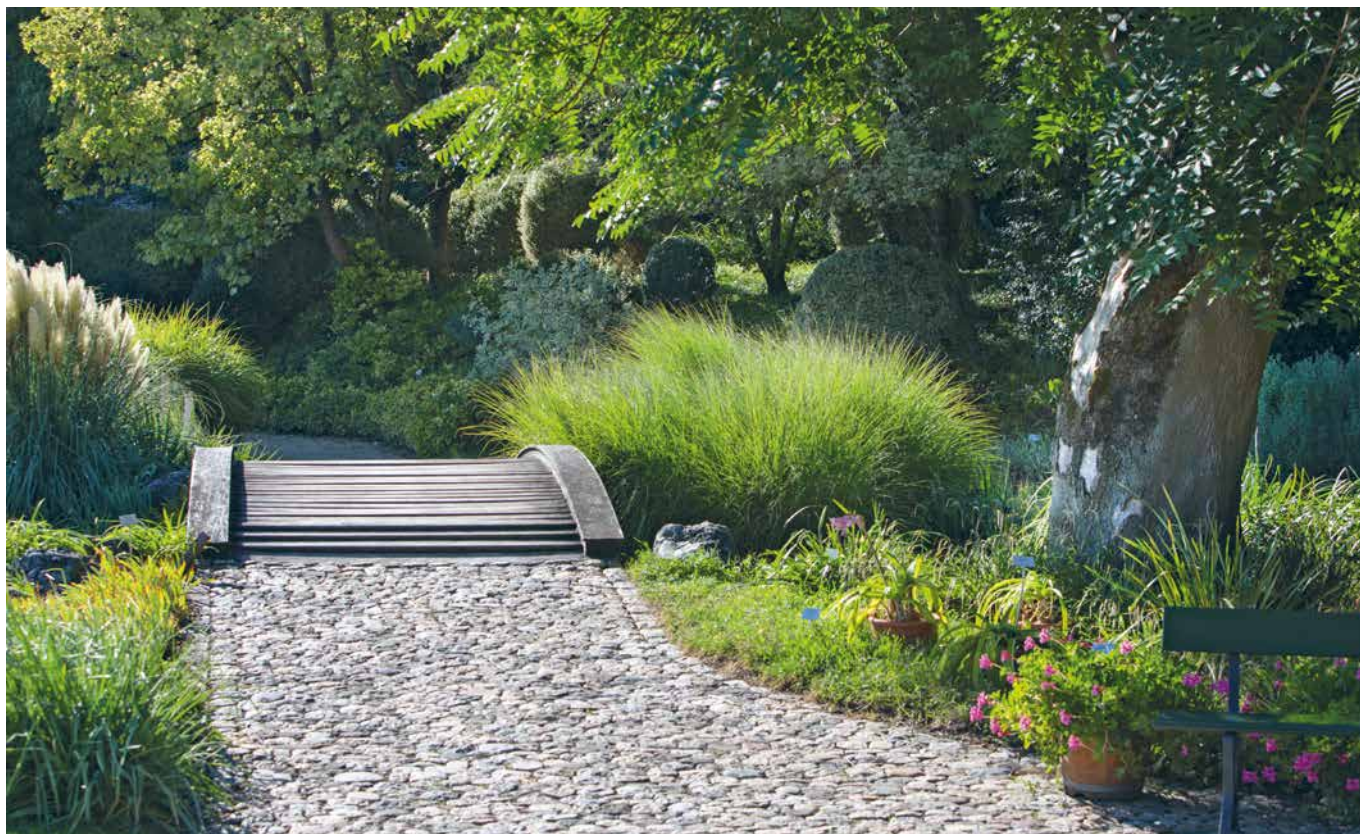
Seine Patientenverfügung besagt, im Fall irreversibler Schäden lebensverlängernde Massnahmen zu unterlassen. Doch die Mediziner wollen die Patientenverfügung nicht befolgen. Wie ein Leben mit irreversiblen Hirnschäden möglich sein soll, bleibt unbeantwortet. Die Frau kämpft tagelang, sagt, sie werde ihren Mann eigenhändig aus dem Spital tragen. Die Maschinen bleiben an. Dann ruft sie EXIT. Wegen der Dauer und Schwere der Willensmissachtung handelt EXIT doppelt: Eine Person unterstützt die Ehefrau, gleichzeitig wird beim Spital interveniert. Am zwölften Tag nach der Operation wird der Mann von den Maschinen befreit und stirbt.

## 1987–1993

### EXIT «entdeckt» NaP

Ein Rechtsgutachten stützt EXIT | «Die Patientenverfügung ist nach ZGB verbindlich; das Nichtbefolgen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Patienten» | EXIT ist eine wichtige Institution geworden | Präsident Baechi tritt 1989 zurück, Anwalt Christof Peter präsidiert

bis 1992, dann alt Nationalrat Meinrad Schär | nach 10 Jahren zählt EXIT zehntausende Mitglieder | die Sterbemedikamente werden durch das rasch wirkende Schlafmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) ersetzt | bis heute weltweit das geeignetste und würdigste Freitodmittel



## Was tut EXIT, wenn das Spital Ihre Patientenverfügung nicht respektiert?

Falls die Patientenverfügung missachtet wird, sind die Bezugspersonen beauftragt, direkt bei den Behandelnden und deren Vorgesetzten die Umsetzung des Patientenwillens zu erwirken. Ist der Patient Mitglied, leistet EXIT bei Bedarf menschliche, fachliche und juristische Unterstützung, Letzteres nötigenfalls bis hin zum Einschalten der Behörden (KESB, Kantonsarzt etc.). Eine Haftungsentbindung der Ärzte in der Patientenverfügung, falls sie diese getreu befolgen, kann der Beach-

tung des Patientenwillens dienen. Wird eine Patientenverfügung missachtet, kann man zu rechtlichen Mitteln greifen, denn die Verletzung des Patientenwillens kann mit zivilrechtlicher Klage, strafrechtlicher Anzeige und aufsichtsrechtlicher Beschwerde verfolgt werden. Zudem kann die Bezahlung von unerwünschten Behandlungsleistungen verweigert werden.

Die Missachtung einer Patientenverfügung kann rechtliche Konsequenzen für die Ärzte haben:

## 1993–1999

### Krisen und Konflikte

Der Übergang aus der Pionierzeit verläuft nicht glatt | chronische Krise zwischen Vorstand und Geschäftsführung | Entladung an der GV 1998 | Meinrad Schär tritt zurück | Mitglieder verlassen EXIT | Ludwig Minelli

gründet Dignitas | die GV 1999 wählt einstimmig Elke Baezner zur Präsidentin | Leiter Sterbebegleitung ist Pfarrer Werner Kriesi | Ruhe kehrt ein

■ Der unerlaubte Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten ist eine strafrechtlich relevante – einfache oder schwere – Körperverletzung.

■ Die Missachtung von Patientenwille und -interesse verletzt die ärztliche Berufspflicht und kann für den Verantwortlichen administrative Konsequenzen haben (Auflagen/Bedingungen/Einschränkungen der Berufsbewilligung).

■ Die Missachtung des Selbstbestimmungsrechts ist eine Verletzung der Persönlichkeit des Patienten und kann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche begründen.

■ Missachtet der beauftragte Arzt rechtmässige Weisungen des Patienten (Behandlungsauftrag), kann dies für den Arzt vertragsrechtliche (Haftungs-)Folgen haben.

Organspende

## Eine Entscheidung fürs Leben

Die Frage der Organspende ist Bestandteil der EXIT-Patientenverfügung. Wer eine Patientenverfügung erstellt, setzt sich mit seinem Sterben auseinander. Und wenn die Patientenverfügung zur Anwendung kommt, steht oft die Entscheidung leben oder sterben lassen an. Dies ist auch der Moment für eine allfällige Organentnahme. Hat der urteilsunfähige Patient sich nie dazu geäußert oder etwas schriftlich verfügt, entscheiden die Bezugspersonen, ob Organe entnommen werden dürfen. Doch ist es nicht schwer genug, von einem Sterbenden Abschied zu nehmen? Die Ent-

scheidung über eine Organentnahme unter Zeitdruck kann für Angehörige zur schweren Belastung werden. Deshalb ist es besser, diese Entscheidung rechtzeitig selbst in der Patientenverfügung zu treffen. Ist eine Organspende nach einer Freitodbegleitung möglich? Nein. Bei einer Freitodbegleitung dauern die behördlichen Abklärungen nach Eintreten des Todes zu lange.

→ [www.bag.admin.ch/transplantation](http://www.bag.admin.ch/transplantation)

→ [www.swisstransplant.org](http://www.swisstransplant.org)

## Schicksal

### Den Weg zurück ins Leben gefunden

Ein nicht so alter Patient, an einem psychischen Leiden erkrankt, hat sämtliche Therapien hinter sich; in den letzten 12 Jahren haben ihn mehrere Psychiater und Kliniken behandelt. Sein Leiden ist letztlich nicht heilbar.

Er wendet sich an EXIT. Seine Ärztin verfolgt das mit Skepsis. EXIT begegnet ihm offen, berät ihn zu allen

Alternativen zum Freitod und betreut ihn über eine lange Zeit. Er lebt heute noch, hat den Weg zurück ins Leben gefunden. Die Ärztin schreibt: «Beim Patienten ist es zu einer langen und fruchtbaren Betreuung durch EXIT gekommen, wodurch er wieder Zuversicht fassen konnte und – auch dank EXIT – trotz Leiden noch am Leben ist.»

## 1999–2004

### Neue Kommissionen

Der Vorstand wird auf fünf Mitglieder reduziert | das Aufsichtsorgan Geschäftsprüfungskommission wird gebildet | die Finanzen werden von einer Revisionsstelle

kontrolliert | eine Ethikkommission nimmt die Arbeit auf | die Freitodbegleitung wird systematischer geregelt | Werner Kriesi übernimmt kurzzeitig das Präsidium

# EXIT als Beratungsorganisation

EXIT ist weitherum bekannt als Patientenverfügungs- und Freitodbegleitungsorganisation. EXIT ist aber auch eine Beratungsorganisation für Menschen in schwierigen gesundheitlichen Lebenssituationen, verursacht zum Beispiel durch Krankheit, Behandlungen, Alter, Demenz. Hilfesuchende werden bei EXIT telefonisch, persönlich auf einer der Geschäftsstellen (Zürich, Basel, Bern, Giubiasco) und in Ausnahmefällen auch zu Hause, im Spital oder Heim beraten.

Die hauptsächlichen Beratungsbereiche sind:

- Patientenverfügung,
- Lebensende,
- beginnende Demenz mit Sterbewunsch,
- psychische Leiden mit Sterbewunsch,
- akute Suizidalität,
- Angehörige.

In den Geschäftsstellen stehen Beratungsräume zur Verfügung. Die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen in der Regel aus spezialisierten Berufsfeldern wie Psychologie- oder Medizinalberufen. Die Freitodbegleiterinnen und -begleiter, die ebenfalls beratend tätig sind, stammen meist aus medizinischen oder sozialen Berufen und haben eine spezielle Ausbildung abgeschlossen, inklusive einem Assessment an der Universität Basel.

→ *Wer Hilfe benötigt, wende sich zu Bürozeiten an 043 343 38 38 oder jederzeit an [info@exit.ch](mailto:info@exit.ch)*

## Alternativen

Wer mit einem Sterbewunsch an EXIT herantritt, wird über ihm zur Verfügung stehende Alternativen zum Freitod informiert.

Im Fall einer schweren Krebserkrankung sind dies beispielsweise die schmerzlindernden und sedierenden Behandlungen der Schul- oder Palliativmedizin. Im Fall chronischer Leiden sind das weitere Therapiemöglichkeiten, Schmerzbehandlungen, psychologische Hilfe oder die Alternativmedizin.

## Prävention

Die EXIT-Beratung hat eine ausgesprochen suizidpräventive Wirkung. Diese Tatsache ist auch vom Bundesrat anerkannt. EXIT erhält etwa 3600 ernsthafte Anfragen für Sterbehilfe im Jahr. Nach den Beratungen und Abklärungsprozessen sterben derzeit etwa 750 Menschen mit EXIT.

# Und was ist mit Palliative Care?

Die Palliative Care bietet Linderung bei unheilbaren chronischen oder tödlichen Erkrankungen. Sie umfasst bestenfalls medizinische und pflegerische Betreuung sowie psychische, soziale und spirituelle Unterstützung in der letzten Lebensphase. Kurzum: Sie versucht das

Sterben möglichst schmerzfrei und würdig zu gestalten, auch im Krankenhaus.

Um die Palliative Care besser bekannt zu machen, hat der Bund in den Jahren 2010–2015 die «Nationale Strategie Palliative Care» umgesetzt. Deren Ziel war es, die

## 2004–2007

### Ausbau

Unter der neuen Präsidentin Elisabeth Zillig wird die Geschäftsstelle weiter ausgebaut und professionalisiert | so kann EXIT die steigende Nachfrage nach Dienstleis-

tungen bewältigen | die breite Akzeptanz der Sterbehilfe in der Bevölkerung ist noch nicht in Politik und Medien angekommen

Palliative Care im schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesen zu verankern. Seither wurden in verschiedenen Bereichen Fortschritte erzielt. Palliative Care ist heute fester Bestandteil des Lernzielkatalogs in der Humanmedizin. Am 1. Januar 2016 ist der interdisziplinäre Schwerpunkt Palliativmedizin in Kraft getreten. Die meisten Kantone verfügen aktuell über eine Palliative Care-Strategie. Die Bettenzahl in der spezialisierten Palliative Care hat sich seit 2008 verdoppelt. Auch bei der Finanzierung der Palliative Care-Leistungen hat sich etwas getan: Koordinationsleistungen werden nach dem Krankenversicherungsgesetz abgerechnet und Palliative Care ist nun Teil der Fallpauschalen der Spitäler. Die Schweiz ist in der weltweiten Studie «Qualität des Sterbens» durch die renommierte britische «Economist Intelligence Unit» im Jahr 2015 von insgesamt 80 Ländern auf den 15. Platz vorgerückt, 2010 war es noch der 19. Rang.

In Anbetracht dessen, dass die Schweiz ein gut ausgebautes Gesundheitswesen hat und eines der reichsten Länder der Welt ist, geht es jedoch nur langsam voran.

Das wichtige Bestreben, dass die gesamte Schweizer Bevölkerung einen einfachen und guten Zugang zu Palliative Care hat, wurde bis jetzt nicht erreicht. Von der Empfehlung der European Association for Palliative Care EAPC, 80–100 stationäre Betten pro 1 Million Einwohner zu stellen, ist man immer noch weit entfernt. Gemäss einer Umfrage des Bundesamts für Gesundheit bestehen 2018 für über 8 Millionen Menschen 380 Betten, nötig wären doppelt so viele.

Mithilfe ihrer Stiftung palliacura setzt EXIT sich bereits seit 1988 für eine bessere Palliativversorgung ein. EXIT glaubt: Palliative Care kann eine gute Alternative zur Freitodbegleitung sein – und oft ergänzen sich die beiden Optionen auch. EXIT klärt in allen Beratungsgesprächen über Palliative Care auf. Umgekehrt kommen auch Mitglieder zu EXIT, bei denen Palliativmedizin nicht wie erhofft wirkt, um sich am Ende doch in den Freitod begleiten zu lassen. EXIT hält Kontakt zu Palliativinstitutionen und -mediziner\*innen. Diese anerkennen zumeist die Möglichkeit der EXIT-Begleitung als weitere Option am Lebensende.

## EXIT fordert und fördert Palliative Care seit über 30 Jahren

palliacura ist eine gemeinnützige Stiftung von EXIT mit Sitz in Zürich. Sie wurde 1988 gegründet und trägt den aktuellen Namen seit 2007.

palliacura setzt sich ein für

- die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen im Leben und im Sterben,
- innovative neue Projekte, die sich mit den Themen Alter, Krankheit, Sterben und Tod auseinandersetzen,
- Institutionen, die in der palliativen Medizin, Pflege oder Forschung tätig sind,
- eine bessere Palliativpflege: Sie gewährt finanzielle Hilfe für die Aus- und Weiterbildung von Pflegenden.

palliacura hat 2014 erstmals den palliacura-Preis verliehen. Preisträgerin war Vreni Grether von der Stiftung Hospiz im Park, Arlesheim. Das Zürcher Lighthouse erhielt einen Sonderpreis.

palliacura unterstützt das Pallifon, die kostenlose telefonische Notfallberatung für Palliativpatienten und Pflegenden unter der Telefon-Nummer: 044 687 21 21. palliacura förderte das preisgekrönte Debattenbuch «Der organisierte Tod. Sterbehilfe und Selbstbestimmung am Lebensende – Pro und Contra» (Orell Füssli, Zürich 2012).

palliacura sammelt und vermittelt Informationen zum Sterbefasten: [www.sterbefasten.org](http://www.sterbefasten.org)  
Mehr zur EXIT-Stiftung palliacura: [www.palliacura.ch](http://www.palliacura.ch)

## 2007–2009

### Schlagzeilen

Forschendes Vorgehen anderer Sterbehilfeorganisationen führt zu Schlagzeilen und Vorstössen von Selbstbestimmungsgegnern | EXIT reagiert unter dem neuen Präsidenten und FDP-Politiker Hans Wehrli mit professionellem Lobbying | alle Einschränkungsvorhaben erleiden Schiffbruch | die Öffentlichkeitsarbeit wird professionalisiert, was zu starkem Wachstum des Mitgliederbestands führt





## Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT?

Es existieren vier Formen der Sterbehilfe (Details im Glossar auf Seite 29):

- Freitodbegleitung (assistierter Suizid oder Suizidhilfe), Tätigkeit von EXIT,
- Sterbenlassen durch Unterlassen oder Abbruch der Behandlung (passive Sterbehilfe),
- hoch dosierte Schmerzbehandlung (indirekte aktive Sterbehilfe),
- Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe).

Verboten in der Schweiz ist die Tötung auf Verlangen – etwa indem der Arzt dem Patienten auf dessen Wunsch ein Medikament gezielt in Überdosis spritzt. Alle anderen Arten der Sterbehilfe sind erlaubt. EXIT ermöglicht leidenden Mitgliedern auf Ersuchen und nach sorgfältigem Abklärungsprozess eine Freitodbegleitung mit dem Medikament Natrium-Pentobarbital (NaP). Des Weiteren kann in der EXIT-Patientenverfügung der Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen angeordnet werden (passive

## 2009–2011

### Etablierung

2010 wird die Basler Advokatin und ehemalige Grossrätin Saskia Frei Präsidentin | unter ihr widmet sich EXIT erst der Politik, dann der Konsolidierung | heute ist EXIT eine professionell geführte Non-Profit-Organisation mit transparenten Strukturen | Medien, Volk und Parlament

haben endgültig Vertrauen in die Sterbehilfeorganisation gefasst | sogar international ist EXIT eine Organisation, von der andere Länder lernen wollen | EXIT hat sich als einer der grössten Vereine der Schweiz etabliert, dessen Mitgliederzahl einer grossen Bundesratspartei entspricht

Sterbehilfe). In den letzten zehn Jahren hat EXIT im Durchschnitt jeweils rund 530 Menschen beim Freitod begleitet. Diese Zahlen machen deutlich, dass sich nur wenige der mittlerweile über 120 000 Mitglieder zu diesem letzten, irreversiblen Schritt entschliessen.

Die Freitodbegleitung kann deshalb nicht als Haupttätigkeit von EXIT bezeichnet werden, aber sie ist ein entscheidendes Element der Selbstbestimmungsmöglichkeiten am Lebensende.

Zudem wirkt das Angebot der EXIT-Freitodbegleitung präventiv. Es kann verhindern, dass Menschen sich einsam und gewalttätig das Leben nehmen. Die Gewissheit, im Notfall innert nützlicher Frist einen Ausweg zu haben, führt ausserdem dazu, dass etwa ein Drittel der Personen, die eine Freitodbegleitung vorbereiten, ihr Leiden bis zum natürlichen Tod ertragen können.

## Was sind die Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung mit EXIT?

Freitodbegleitung darf gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur gewährt werden, wenn die sterbewillige Person

- weiss, was sie tut (Urteilsfähigkeit),
- nicht aus dem Affekt handelt und die möglichen Alternativen kennt (Wohlerwogenheit),
- einen dauerhaften Sterbewunsch hegt (Konstanz),

- von Dritten nicht beeinflusst wird (Autonomie),
- den Suizid eigenhändig ausführt (Tatherrschaft).

Diese wichtigen Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung stellen sicher, dass der Sterbewunsch selbstbestimmt, wohlinformiert, durchdacht und nicht zum Beispiel das Resultat einer momentanen depressiven Verstimmung oder Krise ist.

EXIT weiss um die hohe Verantwortung und hat sich mit Statuten und Richtlinien einen engen Rahmen gesteckt. Zudem hat EXIT Sorgfaltskriterien definiert, die über das hinausgehen, was Gesetz, Gerichtspraxis und Behörden verlangen.

EXIT begleitet zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen einzig Menschen

- mit hoffnungsloser Prognose,
- oder mit unerträglichen Beschwerden,
- oder mit unzumutbarer Behinderung.

Zu beachten ist auch: Das Sterbemittel untersteht der Rezeptpflicht. Damit ist EXIT nicht allein involviert, sondern es muss ein Arzt oder eine Ärztin in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Die Hilfe beim Freitod ist in der Schweiz klar auch ärztliche Sterbehilfe. Die minimal erforderlichen Dokumente für eine Freitodbegleitung sind:

- ein aktuelles Diagnoseschreiben vom behandelnden Arzt,

## Schicksal

### «Auf Wiedersehen»

Eine gebildete 92-Jährige leidet an fortgeschrittener Osteoporose. Im vergangenen Jahr ist ihre Wirbelsäule nicht weniger als acht Mal gebrochen. Jetzt besteht ihr Dasein nur noch aus Schmerzen und Leiden. Vor zwei Wochen ist eine totale Inkontinenz dazu gekommen. Sie gelangt an EXIT für den begleiteten Suizid, da sie unter Umständen noch lange so leiden

müsste. Sie ist verwitwet, kinderlos und hat ausser einer 88-jährigen Freundin niemanden mehr. Diese und zwei Begleiter von EXIT stehen ihr am letzten Tag bei. Entschlossen trinkt sie das in Wasser aufgelöste Sterbemedikament.

Ihre letzten Worte: «Ich sage euch ‹Auf Wiedersehen, irgendwann, irgendwo›.»

## 2012

### Jubiläumsjahr

2012 wird EXIT 30 Jahre alt | das wird mit einem Sterbehilfekongress sowie einer Feier nach der GV begangen | unter den Rednerinnen und Rednern war Bundesrätin Simonetta Sommaruga die prominenteste | im Jubilä-

umsjahr hat EXIT einen Informationsfilm, eine Schrift zur Vereinsgeschichte und eine Broschüre mit Berichten von Angehörigen herausgegeben

- die Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch einen Arzt,
- ein ärztliches Rezept für das Sterbemittel Natriumpentobarbital.

EXIT begleitet nur Vereinsmitglieder. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sein. Langjährige EXIT-Mitglieder haben Vorrang gegenüber erst vor kurzem beigetretenen.

## Rechtliches zur Freitodbegleitung

Die Freitodbegleitung lässt sich als Hilfeleistung bei der Selbsttötung definieren. In der Schweiz werden Freitod und Freitodversuch seit 1893 nicht mehr bestraft. Ab 1918 gilt das landesweit auch für die Hilfe dabei. Seit 100 Jahren ist es in der Schweiz also legal, jemandem

beim Freitod aktiv beizustehen – solange der Helfer dabei keine eigenen Bedürfnisse befriedigt (zum Beispiel finanzielle und emotionale).

Der Strafgesetzbuchartikel im Wortlaut:

*Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord*  
Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Umkehrschluss daraus ergibt, dass niemand bestraft werden kann, der ohne selbstsüchtige Motive Hilfe zum Suizid leistet. Diese freiheitliche rechtliche Regelung hat EXIT ab 1985 konsequent angewandt und damit vielen Kranken und Leidenden ermöglicht, selbstbestimmt und in Würde begleitet zu sterben.

### Leiden Angehörige nach einer Freitodbegleitung?

Sterbehilfe mit der Organisation EXIT bedeutet rechtlich, dass der Patient urteilsfähig sein und das Sterbemedikament selbst einnehmen muss. D.h. nicht der verschreibende Arzt, nicht die EXIT-Freitodbegleiterin und auch kein Angehöriger dürfen es ihm verabreichen.

Jeder Freitod wird von den Behörden als «aussergewöhnlicher» Todesfall taxiert. Dies löst überall in der Schweiz zwingend eine behördliche Untersuchung unmittelbar nach dem Versterben aus (EXIT hat sich verpflichtet, dieses umgehend der Polizei zu melden). Das Auftreten der Behörden so kurz nach dem Abschied ist für Angehörige nicht angenehm.

In den allermeisten Fällen haben sie die geliebte Person vorzeitig und an eine schwere Krankheit verloren. Ein Todesfall, auch ein begleiteter und umsorgter, bei dem gebührend Abschied genommen werden kann, löst immer einen schmerzlichen, manchmal traumatischen Prozess aus. Die Erfahrung zeigt aber, dass nach einer Freitodbegleitung Angehörige eher weniger

stark leiden als andere Menschen, welche ein geliebtes Familienmitglied im Spital oder durch einen anderen Todesfall verloren haben. Der Grund: Bei einer Freitodbegleitung können sich Angehörige im Voraus mit dem Unausweichlichen befassen, sie können nochmals ausgiebig Gespräche führen und Ungesagtes aussprechen. Der Tod kommt nicht überraschend, sie sind selber dabei und können ihr Familienmitglied beim Sterben begleiten und halten.

*EXIT verweist auf den Sammelband «Der organisierte Tod. Sterbehilfe und Selbstbestimmung am Lebensende – Pro und Contra» (Orell Füssli, ISBN 978-3-280-05454-3) sowie auf die Broschüre «Und dann schlief sie friedlich ein» (erhältlich gegen Unkostenbeitrag bei der EXIT-Geschäftsstelle oder kostenfrei zum Lesen auf exit.ch), in der Angehörige im O-Ton berichten, wie es ihnen in den Tagen, Wochen, Monaten und Jahren nach dem Begleiten ihres geliebten Familienmitglieds ergangen ist.*

## Gegenwart

### Gesellschaftliche Anerkennung

Früher undenkbar, heute selbstverständlich: Patientenverfügung und mitmenschliche Begleitung beim Freitod | EXIT-Exponenten haben mehrere Preise erhalten: so ist etwa EXIT-Mitgründer Pfarrer Rolf Sigg u.a. mit dem «Prix Courage» ausgezeichnet worden und ein von palliatura mitherausgegebenes Buch ist mit dem Arthur-Koestler-Sonderpreis ausgezeichnet

worden | EXIT-Experten werden heute selbstverständlich in politische Gremien, behördliche Sitzungen, Schulen, Radio und TV, zu Vorträgen in Firmen und Vereinen und an öffentlichen Veranstaltungen geladen | das Selbstbestimmungsrecht auszuüben, ist in der Schweiz heute selbstverständlicher | EXIT blickt optimistisch in die Zukunft

## Werden Versicherungsleistungen nach einem von EXIT begleiteten Freitod ungekürzt an die Angehörigen ausbezahlt?

Ein Gutachten des Juristen Dr. Klaus Hotz kommt zu folgenden Ergebnissen:

■ **Lebensversicherungen:** Für eine genaue Klärung im individuellen Fall muss die Police der Lebensversicherung geprüft werden. Im Regelfall kann jedoch von einer Versicherungsdeckung ausgegangen werden.

■ **Private Unfallversicherungen:** Das Kriterium der Unfreiwilligkeit bildet eine Voraussetzung für die Annahme eines Unfalls.

Nach allgemeiner Rechtsprechung fehlt dieses Kriterium beim Freitod, sodass nicht von einem Unfall gesprochen werden kann.

Bei der Unfallversicherung werden nur selten Todesfallkapitalien oder Hinterbliebenenrenten versichert,

sodass die Frage der Deckung kaum je aktuell wird. Sofern ausnahmsweise Leistungen im Todesfall vorgesehen sind, gehen diese bei einem Freitod in der Regel verloren.

■ **Sozialversicherungen:** Bei einem Freitod müssen die Angehörigen und Hinterlassenen nicht mit Kürzungen von Leistungen rechnen. Dies gilt insbesondere für die AHV, die Invalidenversicherung und die Pensionskassen (Personalvorsorge).

■ **Obligatorische Unfallversicherung:** Aufgrund der heutigen Rechtslage muss beim Freitod damit gerechnet werden, dass – mit Ausnahme der Bestattungskosten – Leistungen verweigert werden, es sei denn, der Freitod ist Folge eines schweren Unfalls.

## Wer sind die Freitodbegleitpersonen?

Im Verein EXIT engagieren sich über 40 Personen in der Freitodbegleitung (FTB). Die Leitung FTB und der Vorstand wählen diese Freitodbegleitpersonen in einem gründlichen Verfahren sorgfältig aus. Sie verfügen über Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und die menschlich-soziale und fachliche Kompetenz für die verantwortungsvolle Aufgabe. Nach einer fundierten, einjährigen Ausbildung müssen sie ein Assessment an der Uni Basel absolvieren. Es findet eine Weiterbildung mit mehreren Seminaren pro Jahr statt. Die EXIT-Freitodbegleitpersonen sind nicht Festangestellte des Vereins, sondern im Auftragsverhältnis tätig.

## Wie läuft eine Freitodbegleitung ab?

Der erste Schritt ist die Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle von EXIT. Die sterbewillige Person wird

dann gebeten, die für eine EXIT-Freitodbegleitung notwendigen Unterlagen zuzustellen.

Nach Eingang der Dokumente besucht eine Freitodbegleitperson das Mitglied und klärt im Gespräch die Situation. Diese Beratungsgespräche dienen auch dazu, Anliegen, Fragen und Ängste zu thematisieren – sowie abzuklären, welche Alternativen zum Freitod sich bieten. Es ist sehr erwünscht, dass Angehörige an diesen Gesprächen ebenfalls anwesend sind.

Sind alle Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung erfüllt und äussert das Mitglied bekräftigend den Wunsch, alle Vorbereitungen einzuleiten, wird das Ausstellen des Rezeptes für das Sterbemittel veranlasst, sei es über den Hausarzt, behandelnden Arzt oder EXIT-Konsiliararzt.

Nachdem das Rezept ausgestellt ist, kann die Begleitung am von der sterbewilligen Person gewünschten Tag stattfinden.

## Schicksal

### Wochenlanges Leiden

Der Patient liegt seit Wochen im Spital. Blass, abgemagert, kaum in der Lage zu sprechen. Wegen Speiseröhrenkrebs kann er weder essen noch trinken. Alle ein bis zwei Stunden muss er zähflüssigen Schleim erbrechen, was die Würgereize und Erstickungsanfälle verschlimmert. Neben einem Depot-Pflaster mit Schmerzmittel erhält er vier Morphiumspritzen täglich, gegen die immer stärker werdenden Schmerzen.

Eine Infusion deckt den Flüssigkeitsbedarf. Sein Leiden kann unter Umständen noch Wochen dauern bis zum Tod. Obwohl im Endstadium und offensichtlich unglücklich leidend, wollen ihm die Krankenhausärzte nicht beim Sterben helfen. Er wendet sich an EXIT. Nach den nötigen Abklärungen und einer Ambulanzverlegung nach Hause öffnet er die Infusion mit dem Sterbemedikament und schläft für immer ein.

Die Geschäftsstelle löst das Rezept auf den Namen des Patienten in der Apotheke ein (dafür benötigt EXIT eine vom Patienten unterzeichnete Vollmachtserklärung).

Am vom Mitglied festgelegten Termin und in dem von diesem definierten Rahmen, bestenfalls in Anwesenheit von Angehörigen oder Freunden, überbringt die Freitodbegleitperson das Medikament. Sie nimmt sich Zeit und schafft eine würdige Stimmung.

Bedingung für jede Freitodbegleitung ist, dass der sterbewillige Mensch den letzten Schritt - das Trinken des in Wasser aufgelösten Medikaments oder das Öffnen des Infusionshahns – selber vornimmt. Der Sterbewillige kann den Vorgang bis hierhin jederzeit abbrechen.

Nach der Einnahme des Barbiturats kann er sich von seinen Liebsten noch einmal verabschieden. An ihrer Seite, zumeist auf dem Bett liegend, verfällt er nach wenigen Minuten in einen Tiefschlaf und verlässt diese Welt ruhig und ohne Schmerzen. Der Tod tritt in der Regel kurze Zeit später durch eine Kombination von Atem- und Herzstillstand ein.

Jeder Freitod, auch ein von EXIT begleiteter, gilt rechtlich als sogenannter «aussergewöhnlicher Todesfall». Deshalb muss nach Feststellung des Todes die Polizei benachrichtigt werden.

Diese erscheint in der Regel in Begleitung eines Amtsarztes und evtl. eines Staatsanwalts zur behördlichen Untersuchung. Dabei wird geprüft, ob alles im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gelaufen ist.

## Hilft EXIT psychisch Leidenden, Dementen und Alzheimer-Patienten?

Gemäss Bundesgericht können auch langjährig und schwer psychisch Leidende Hilfe beim Freitod in Anspruch nehmen, solange sie bezüglich des Suizides urteilsfähig sind. EXIT hilft in seltenen Fällen auch bei psychischen Leiden. Die Voraussetzungen sind rigide und umfassen zwei unabhängige Fachgutachten und bei Bedarf die positive Beurteilung der Ethikkommission. Kann die Frage der Urteilsfähigkeit nicht eindeutig beantwortet werden, muss EXIT eine Begleitung ablehnen.

Immer mehr Menschen leiden an Demenzerkrankungen wie Alzheimer. Eine Begleitung beim Freitod kommt nur bis im mittleren Stadium in Frage, solange die Urteilsfähigkeit noch vorhanden ist. Mit anderen Worten: Der von einer Demenz-Diagnose betroffene Mensch muss sich zu einem Zeitpunkt für das Sterben entscheiden, in dem sein Leben oft noch eine gewisse Qualität aufweist. Im Lauf der Krankheit verliert der Betroffene seine Urteilsfähigkeit. Dann ist eine Freitodbegleitung nicht mehr möglich.

Eine im Frühstadium abgeschlossene EXIT-Patientenverfügung schützt aber bis zum Lebensende. In der Patientenverfügung kann man festlegen, dass man bei einer Demenzerkrankung im fortgeschrittenen Stadium auf jede lebensverlängernde ärztliche Behand-



lung, sogar auf jede künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, verzichten will. EXIT empfiehlt Mitgliedern mit einer Demenz-Diagnose und einem Sterbewunsch, sich frühzeitig zu melden, um ihre Situation ein erstes Mal zu besprechen.

Der Verlauf einer Demenzerkrankung ist von Fall zu Fall unterschiedlich und sie kann durchaus einige Jahre in einem frühen Stadium verbleiben. Es ist jedoch wichtig, frühzeitig ein Netzwerk mit Angehörigen, Ärzten und einer EXIT-Begleitperson aufzubauen, um den Zeitpunkt nicht zu verpassen, in dem eine Entscheidung für den Freitod noch möglich ist.

## Hilft EXIT auch Nicht-Mitgliedern?

Manchmal treten Leidende EXIT erst bei, wenn sie sterbenskrank sind und grosse Schmerzen haben. Das schafft Probleme.

- EXIT ist keine Notfallorganisation. Die Ressourcen des Vereins sind begrenzt. Das kurzfristige Eintreten auf Gesuche von Nicht-Mitgliedern ist aufwändig. Die Bedürfnisse langjähriger Mitglieder haben immer Vorrang.
- Beratung braucht Zeit. Für EXIT ist die Freitodhilfe der letzte Akt in einem längeren Prozess der Abklärung und Begleitung.
- Die mehrjährige Mitgliedschaft bei EXIT weist auf die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben und Sterben und damit auf Selbstverantwortung und Wohlerwogenheit hin.

Trotzdem weiss EXIT, dass Menschen oft ganz unvermittelt und mitten im Leben vom Schicksal getroffen werden. Der Vorstand hat deshalb folgende Lösung vorgesehen: Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre. Für eine Begleitung von Personen, die weniger als drei Jahre EXIT-Mitglied sind, wird, je nach Dauer der Mitgliedschaft, eine Kostenbeteiligung zwischen 1100 und 3700 Franken erhoben.

## Hilft EXIT auch Menschen aus dem Ausland?

Das Verbot der Freitodhilfe in den meisten anderen Ländern führt dazu, dass sich immer wieder verzweifelte Patienten aus dem Ausland an EXIT wenden. EXIT hat gemäss Statuten nur Mitglieder mit Schweizer Bürgerrecht oder Wohnsitz und kann auf andere Gesuche aus dem Ausland nicht eintreten.

- EXIT hilft erst dann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine seriöse Abklärung wäre für EXIT bei einer Begleitung von Personen aus dem Ausland nur mit unvergleichlich höherem Aufwand möglich.
- Eine Öffnung der Praxis gegenüber Ausländern würde die Mittel und Strukturen des schon im Inland stark beanspruchten Vereins übersteigen.
- Zudem würde eine Öffnung den Druck auf eine Liberalisierung der Gesetze in der EU reduzieren. Das liegt nicht im Interesse der Anliegen, die EXIT vertritt.

## «Als EXIT-Mitglied habe ich Anrecht auf eine Freitodbegleitung.» – Ist dem wirklich so?

Suizidhilfe ist gemäss Strafgesetzbuch erlaubt, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. Durch Bundesgerichtsentscheid (BGE 133 I 58) sind weitere Voraussetzungen festgelegt:

Nebst Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft als gesetzliche Mindestanforderungen muss ein autonomer, wohlerwogener und konstanter Sterbewunsch gegeben sein. Im Wissen darum entsteht gelegentlich die Erwartung, EXIT könne auch ohne Vorliegen eines schweren Leidens Freitodhilfe gewähren. Dies ist jedoch nicht der Fall.

- EXIT hat sich eigene Sorgfaltskriterien gegeben und setzt ein Leiden voraus.
- EXIT führt Freitodbegleitungen einzig mit dem sicheren Sterbemittel NaP durch.

Da NaP dem Betäubungsmittelgesetz und der Rezeptpflicht untersteht, ist immer ein Arzt in den Prozess einbezogen. In seltenen Einzelfällen geschieht es, dass eine sterbewillige Person vom Arzt wegen «ungenügendem Leiden» kein Rezept erhält.

Die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten bürgt jedoch für zusätzliche Seriosität, da diese Berufsgruppe in der Allgemeinheit und bei Behörden Vertrauen genießt.

## Hilft EXIT auch bei unbegleiteten Suiziden?

In seltenen Fällen gibt es Mitglieder, für die eine EXIT-Begleitung beim Freitod nicht in Frage kommt. Weil sie etwa in der Intimität des Sterbens niemand Aussenstehenden dabei haben möchten oder weil sie ein anderes Sterbemittel vorziehen oder weil sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Rezeptes für

das Sterbemittel nicht erfüllen. EXIT bietet aber auch solchen Mitgliedern Beratung an. Sie dient in erster Linie der Prävention und der Verhinderung eines gewaltvollen Suizids.

EXIT rät in jedem Fall von einem unbegleiteten Freitod ab, weil er mit erheblichen Risiken verbunden ist. EXIT berät auch nicht zu anderen Suizidmethoden.

Bei EXIT sind begleitete Freitode ausschliesslich mit dem Sterbemittel Natrium-Pentobarbital möglich.

## Die Politik steht hinter EXIT

Der Schweizer Souverän – das Stimmvolk – steht zu mindestens drei Vierteln hinter dem Selbstbestimmungsrecht. Zwar musste auf Bundesebene bis heute nie darüber abgestimmt werden, gerade eben weil es so selbstverständlich ist, aber sämtliche Umfragen weisen seit über 30 Jahren unverändert diesen hohen Zustimmungswert aus. In liberalen Kantonen dürfte dieser Wert noch höher sein. So haben sich 2011 im Kanton Zürich historische 85 Prozent der Stimmbevölkerung gegen eine Einschränkung der Freitodhilfe ausgesprochen. Die Politik nimmt die Signale aus dem Volk ernst. Das Parlament hat zwar die Einführung der ärztlichen Tötung auf Patientenwunsch (aktive Sterbehilfe) abgelehnt. Es steht aber seit Jahren in einer Front von Mitgliedern aus BDP, SVP, FDP, Grünen/Grünliberalen und SP hinter der Freitodbegleitung, wie EXIT sie praktiziert. Seit dem Jahr 2000 hat es Dutzende Einschränkungsversuche von konservativer oder religiöser Seite abgelehnt. Bundesrat und die Rechtskommissionen der Eidgenössischen Räte sowie einzelne Justizdirektionen

in den Kantonen haben sich in den letzten Jahren mehrfach direkt bei EXIT um Informationen aus erster Hand und um die Standpunkte Betroffener bemüht.

Als Justizministerin Simonetta Sommaruga nach entsprechender Bundesratssitzung 2011 vor die Medien trat, verkündete erstmals ein Mitglied der Landesregierung: «Der Bundesrat will die Selbstbestimmung am Lebensende stärken. Das entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung, die zunehmend altert.» Und erstmals anerkannte ein Regierungsmitglied öffentlich: «Ich gehe davon aus, dass Organisationen wie EXIT mit ihrem Wirken einen Beitrag an die Suizidprävention leisten.»

EXIT pflegt diese Kontakte weiter, – auch in Kantonen, standespolitischen Kreisen und im Gesundheitswesen. Denn einflussreiche Hardliner in Standesorganisationen, Kantonen oder aus dem Parlament werden voraussichtlich wieder mit Vorstössen zur Einschränkung kommen. Auch wenn diese letztlich alle an der Urne scheitern, blockieren sie trotzdem jedes Mal Ressourcen bei EXIT.

### Die Situation in den Nachbarländern

Gemäss Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat jede Person (gestützt auf die Schweizerische Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention) das Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu bestimmen. Aktive Sterbehilfe ist in ganz Europa verboten, mit Ausnahme der Beneluxstaaten. Dort darf aber nur die Ärzteschaft aktive Suizidhilfe leisten.

Die Schweiz ist das einzige Land, welches die Laienbegleitung beim Suizid zulässt. In allen anderen Ländern sind höchstens passive und indirekte aktive Sterbehilfe toleriert – wenn überhaupt. Vatikanstadt stellt sogar den Suizidversuch unter Strafe. Die Weigerung

der EU, die Sterbeprobeme ihrer älter werdenden Bevölkerung zu lösen, hat dazu geführt, dass schwer Leidende aus den Nachbarländern in die Schweiz reisen, oft in Ambulanzen, um hier selbstbestimmt mit einer Freitodbegleitung zu sterben. Ausländische Patienten werden u. a. von den Sterbehilfeorganisationen Dignitas und EX-International betreut. EXIT kann Menschen aus dem Ausland nicht helfen (siehe Seite 22). Die Aufrechterhaltung des Verbotes der Sterbehilfe wirft ein Licht auf das Demokratieverständnis der politischen Eliten in der EU. Wie auch in der Schweiz belegen zahlreiche Umfragen in den EU-Ländern, dass eine Mehrheit der Bevölkerung das selbstbestimmte Sterben befürwortet.

# Wie sich EXIT für eine weitere Liberalisierung stark macht

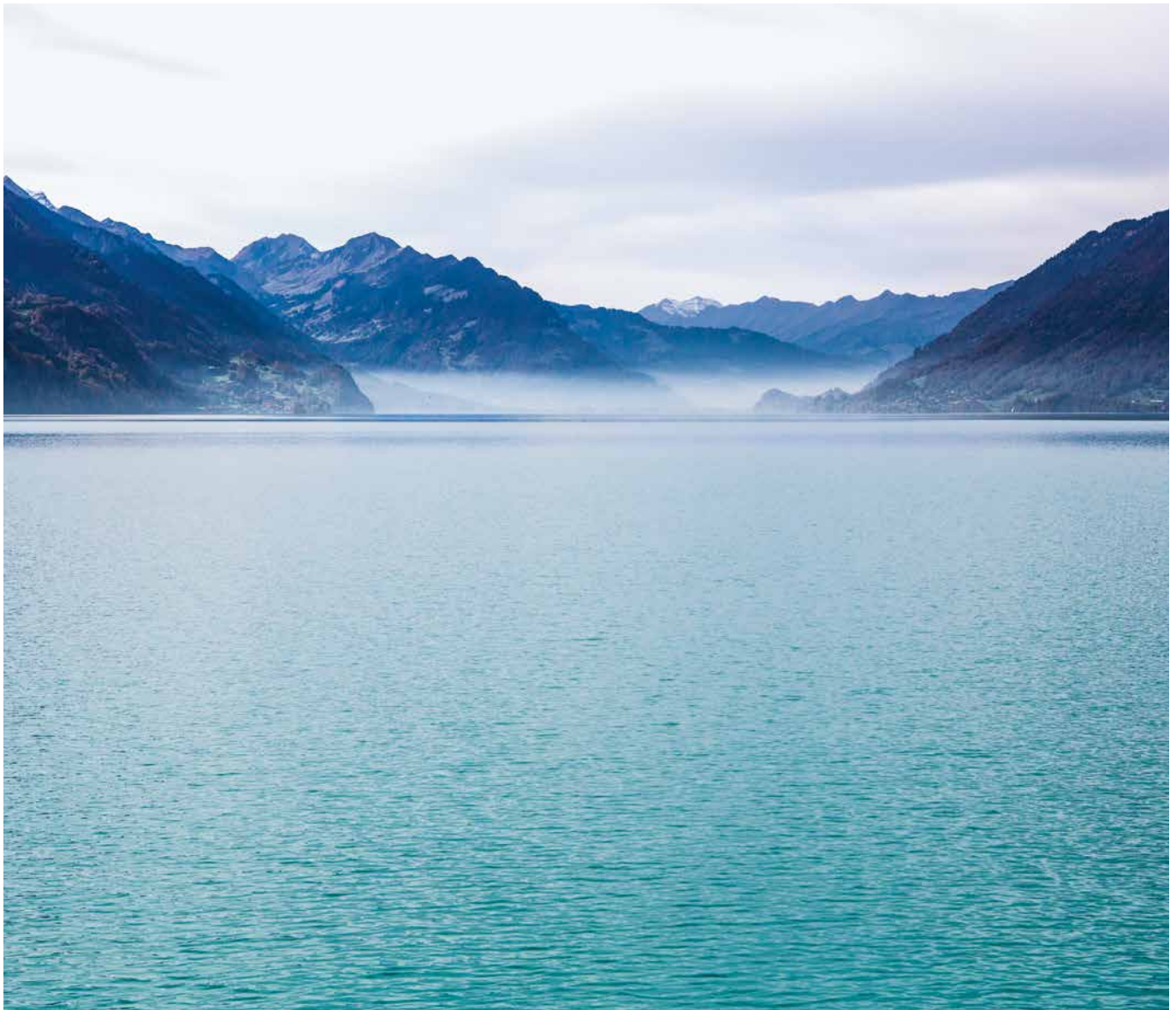
Für EXIT ist entscheidend, dass der betroffene Mensch darüber bestimmt, was für ihn unerträglich oder unzumutbar ist.

In der Praxis bedeutet das, dass EXIT auch älteren Menschen ohne unmittelbar tödliche Krankheit auf ausdrücklichen Wunsch hin zu einer Freitodbegleitung verhilft – wenn die Summe ihrer Schmerzen und Gebrechen als unerträglicher Leidenszustand empfunden wird. Wie bei jeder Freitodbegleitung müssen auch in diesem Fall die Urteilsfähigkeit sowie ein wohlwogener, dauerhafter und autonomer Sterbewunsch vorhanden sein. Diese sogenannte Alterspolymorbidität ist, nach den terminalen Krebsleiden, bereits heute der

zweithäufigste Grund, warum Menschen mit EXIT ihr Leben beenden.

Zur Zeit tritt eine Generation ins hohe Alter, welche sich ein Leben lang gewohnt war, selbstbestimmt zu leben. Verständlicherweise will diese sich nicht vorschreiben lassen, wie sie zu sterben hat und wieviel Leid sie vorher noch ertragen muss. EXIT setzt sich dafür ein, dass betagte Menschen mit Sterbewunsch einen erleichterten Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) haben sollten.

Eine von der Generalversammlung 2017 eingesetzte Arbeitskommission untersuchte entsprechende Massnahmen unter der Berücksichtigung von ethischen und





rechtlichen Fragen. Daraufhin stellte sie zuhanden der Generalversammlung 2019 verschiedene Anträge, die einstimmig genehmigt wurden.

→ *Mehr zu diesem Thema finden Sie auf [www.exit.ch/freitodbegleitung/altersfreitod/](http://www.exit.ch/freitodbegleitung/altersfreitod/)*

## Was ist die Rolle der Ärzteschaft?

Es gilt jedoch zu beachten, dass NaP rezeptpflichtig ist. Ärzte brauchen für jede Rezeptausstellung eine Indikation (einen Grund). Also muss für die Verordnung von NaP eine schwere Erkrankung oder ein subjektiv unerträgliches Leiden wegen Krankheit, Behinderung oder einer Summation von Altersgebresten vorliegen. EXIT setzt sich deshalb auch für eine Sensibilisierung der Ärzte in Bezug auf die Anliegen Hochbetagter ein. Grundsätzlich gibt es immer mehr Mediziner, die zur

Rezeptierung eines Sterbemedikamentes positiv eingestellt sind (siehe Kasten). Der Einsatz von EXIT kommt an. Mittlerweile erhalten rund 50 Prozent der Sterbewilligen das Rezept direkt vom Hausarzt.

Ein wichtiger Schritt in Bezug auf die ärztliche Suizidhilfe wurde anfangs 2018 durch die SAMW vollzogen: die medizin-ethischen Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» wurden grundlegend überarbeitet. Sie sind nun an die in der Realität längst existierende Praxis angepasst, die Suizidhilfe wird neu als freiwillige ärztliche Tätigkeit bezeichnet und die zu überprüfenden Kriterien sind festgehalten: Der Patient muss urteilsfähig sein und seinen Sterbewunsch wohlüberlegt und ohne äusseren Druck gefällt haben. Suizidhilfe ist zudem nicht mehr nur nahe am Lebensende toleriert. Gleiches gilt auch für betagte Menschen, die nicht an einer tödlichen Krankheit leiden, sondern an mehreren Gebrechen.

## Haltung der Ärzteschaft zur ärztlichen Suizidhilfe

Gemäss einer Studie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die 2012 in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wurde, finden rund drei Viertel der antwortenden Ärztinnen und Ärzte ärztliche Suizidhilfe grundsätzlich vertretbar, gut ein Fünftel lehnt diese in jedem Fall ab. In Kombination mit der persönlichen Bereitschaft, Suizidhilfe zu leisten, können drei Grundhaltungen unterschieden werden:

■ Etwas weniger als die Hälfte der antwortenden Ärztinnen und Ärzte erachtet Suizidhilfe als grundsätzlich zulässig und kann sich Situationen vorstellen, in de-

nen sie persönlich bereit wären, Suizidhilfe zu leisten.

■ Ein gutes Fünftel der Antwortenden toleriert zwar Suizidhilfe, würde diese aber selbst nicht leisten.

■ Ein Fünftel der Antwortenden lehnt Suizidhilfe in jedem Fall ab.

*Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe wurden 4837 Schweizer Ärztinnen und Ärzten eingeladen, einen ausführlichen Fragebogen auszufüllen. Die Ergebnisse der Studie sind jedoch aufgrund der Rücklaufquote von 27 Prozent, die je nach Fachdisziplin stark variiert, nicht generalisierbar für die gesamte Ärzteschaft.*

## Schicksal

### Zu spät an EXIT gedacht

Der 75-Jährige ist selber Arzt. Sein Sohn und seine Tochter sind Ärzte. Er hat nie geraucht. Doch als ihn seine zunehmenden Atembeschwerden zum Lungenspezialisten führen, ahnt er es: Lungenkrebs, weit fortgeschritten. Doch er ist ein Kämpfer. Alle noch möglichen Behandlungen werden versucht. Schliesslich lässt sich der Tod nicht mehr aufhalten. An EXIT denkt er dabei nie. Doch plötzlich diese Erstickungsanfälle. Er kann nur im Sitzen schlafen, legt er sich hin, füllt sich die Lunge mit Wasser. Die Kinder raten ihm zu Palliative Care. Doch er mag nicht sediert sterben. Ohne davor je davon gesprochen zu haben, bittet er den Sohn, EXIT anzurufen. Der Sohn

ist dagegen, die Tochter dafür. Der Vater besteht darauf. Er wird Mitglied, zahlt den Lebenszeitbeitrag, peitscht die notwendigen Abklärungen und Beratungen an seinem Krankenbett durch.

Am frühen Morgen, als alles bereit ist für die EXIT-Freitodbegleitung, stirbt er zu Hause noch vor Eintreffen von EXIT im Beisein seiner Kinder an seiner Krankheit.

*Wichtig: Rechtzeitig Mitglied werden, EXIT ist keine Notfallorganisation, Abklärungen in letzter Minute sind für alle Beteiligten beschwerlich, und bestehende Mitglieder haben immer Vorrang.*

# Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts

« Mein Mann war sechs Jahre chronisch krank, das letzte Jahr war er an den Rollstuhl gefesselt, völlig hilflos. Er war wie ich seit 1983 EXIT-Mitglied. Achtzehn Monate vor seinem Tod hatten wir das erste Gespräch mit einem einfühlsamen Vertreter von EXIT. Nach dem Gespräch sagte mein Mann, er sei nun ruhiger und entspannter, weil er wisse, dass er auf friedliche Weise sterben dürfe, wenn er sein Leiden nicht mehr aushalte. Auch ich war erleichtert. Ich wollte ihn nicht ersticken sehen. Ich bin Tierärztin und lasse bestimmt kein Tier leiden. Warum sollte ich das meinem geliebten Mann zumuten? Bis heute bin ich für uns beide froh, diesen Weg gegangen zu sein.» **H.K. in W.**

« EXIT ist für mich eine Versicherung, mit der ich getrost dem Alter entgegen sehen kann und keine Angst vor Beschwerden haben muss. Dafür wurde ich vor mehr als 20 Jahren Mitglied. Ich will selbstbestimmt bleiben und brauche dazu keine Vormundschaft. Weshalb sollten Politiker, Juristen, Ethiker, Mediziner, Theologen bestimmen können, wie ältere Menschen, die noch klaren Kopfes sind, ihr Leben beenden sollen?» **B.B. in K.**

« Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Medizin erlaubt, den Tod hinauszuschieben – aber das Leben bis zum Schluss lebenswert zu erhalten, schafft sie nicht. Ich will nicht Ärzten ausgeliefert sein. Es ist mir eine Horrorvorstellung, dahinzusiechen und nicht mehr selber zu bestimmen.» **S.T. in Z.**

« Ich bin EXIT-Mitglied seit ewig, Lebenszeitmitglied. Den EXIT-Ausweis trage ich gut sichtbar im Portemonnaie. Die «EXIT-Info» lese ich sehr genau, informiere mich auch in Zeitungen detailliert zum Thema. Mir geht es bei EXIT nicht nur um Schmerzen oder die Angst vor dem Verblöden. Mir geht es um die Freiheit des Einzelnen.» **W.L. in O.**

« EXIT führt Sterbebegleitungen bei terminal Kranken würdevoll und unter Einhaltung von Moral, Ethik und den gesetzlichen Vorschriften durch. Es sollte

EXIT auch Begleitungen bei nicht-medizinischer Indikation gestattet werden. Das heutige Gesetz ist ganz klar und darf nicht politisch ausgehebelt oder «umgebogen» werden. Auch gilt das Selbstbestimmungsrecht nicht nur im Fall terminaler Krankheit, sondern auch für den altershalber gewünschten Freitod.» **M.S. in R.**

« EXIT ist eine vertrauenswürdige Institution, die in über 35 Jahren viel Gutes getan hat. EXIT verdient volles Vertrauen im Zusammenhang mit den Problemen, die auf die alternde und vermehrt unter Demenz leidende Bevölkerung zukommen. Der alte Mensch hat das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht, auch über den Zeitpunkt seines Sterbens. Um dieses Recht zu beanspruchen, braucht er ein humanes Sterbemittel – nicht die Pistole, den Strick oder den Lokführer. Das Sterbemittel NaP führt rasch zum Tiefschlaf und zum Sterben.» **G.N. in Z.**

« Meine Gattin (65) und ich (70), ohne Kinder, haben ein erfolgreiches und gesegnetes Leben. Wir führen viele tiefe Gespräche, auch über das Sterben. Für uns ist das Leben eine Pilgerreise, auf der wir zu uns selbst finden. Es wurde uns die Freiheit geschenkt, unseren Weg selbst zu wählen. Aber wir glauben auch, dass wir den Zeitpunkt für die Heimkehr wählen dürfen, ohne uns als «Selbstmörder» zu fühlen. Wir möchten uns auch auf die Heimreise freuen und diese gut vorbereitet antreten. Deshalb sind wir bei EXIT.» **M.&S.M. in R.**

« Nach 2 Jahren chronischer Krankheit war meine nahe Verwandte bettlägerig, nicht mehr ansprechbar, musste gefüttert werden, schrie oft trotz starker Medikamente und litt zusätzlich an einer Lungenentzündung. Statt dem normalen Sterben freien Lauf zu lassen, wurde sie noch Jahre «zu Tode gepflegt». Sie hatte eben keine Patientenverfügung erstellt, und wir mussten uns dem Diktat der Ärzte beugen! Schliesslich war sie ein Wirtschaftsfaktor, welcher die Erfolgsrechnung des Pflegeheims beeinflusste, bis sie endlich gehen durfte. Ich möchte nicht auf solche Art von meinem reich erfüllten Leben Abschied nehmen müssen, sondern menschenwürdig sterben.» **H. B. in M.**

# Geben Sie Ihren Freunden Auskunft!

EXIT und die Suizidhilfe sind regelmässig Gesprächsthema. Wenn Sie Mitglied werden, konfrontieren Nachbarn und Freunde Sie vielleicht mit Fragen. Mit Hilfe dieses Argumentariums fehlen Ihnen nie die Worte.

## Steigt wegen der Freitodhilfe die Suizidrate?

Das Gegenteil ist der Fall: 1980 (vor der Gründung von EXIT) haben sich in der Schweiz jährlich 1600 Menschen das Leben genommen. Heute nach über 35 Jahren EXIT sind es noch 1100. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sicher ist: Die EXIT-Beratung, die persönlichen Gespräche, die Gewissheit, im Notfall einen Ausweg zu haben, wirken suizidpräventiv. Nur wenige der Menschen, die sich ursprünglich bei EXIT für eine Begleitung melden, nehmen diese am Ende tatsächlich in Anspruch. EXIT nimmt die Sorgfaltspflichten sehr ernst, berät immer zu Alternativen zum Suizid und rät strikt von unbegleiteten Freitoden ab.

## Tut EXIT etwas moralisch Falsches?

Selbstbestimmung als Aspekt der persönlichen Freiheit ist ein Grundrecht, durch Bundesverfassung und Europäische Menschenrechtskonvention garantiert und geschützt. Viele andere Organisationen bieten ebenfalls Patientenverfügungen an. Und die mitmenschliche Begleitung beim Freitod ist ein humanitärer Akt. Sie dient der Würde und der Sicherheit der Sterbewilligen und berücksichtigt auch die Angehörigen. Bundesgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte haben beide mehrfach das Recht bestätigt, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes entscheiden zu dürfen. Wer argumentiert, die Hilfe zum Suizid sei ethisch verwerflich, der muss sich die Frage stellen: Ist es denn ethisch vertretbar, jemanden am Leben zu erhalten, der nicht mehr leben will?

## Bereichern sich die Sterbehilfeorganisationen?

Das Gegenteil ist wahr. Jede Freitodbegleitung verursacht EXIT Kosten. Denn die Begleitung ist nach dreijähriger Mitgliedschaft kostenlos. Es ist nur der Jahresbeitrag von 45 Franken zu bezahlen. Die Begleitungen werden aus Spenden und durch die Solidarität der Mitglieder getragen.

## Liegt zwischen Gesuch und Begleitung genügend Zeit?

Normalerweise liegen Wochen und Monate, manchmal Jahre, zwischen Gesuch und Freitod. Die Fälle mit sehr kurzen Fristen sind alle medizinisch indiziert (zum Beispiel drohender Erstickungstod).

## Begleitet EXIT Depressive?

EXIT begleitet nur sehr selten psychisch Kranke. Akut depressiven Menschen hilft EXIT nicht beim Freitod.

Der Sterbewunsch darf nicht Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung sein, sondern muss auf dem autonomen, wohlwogenen, dauerhaften und die Gesamtsituation erfassenden Bilanzentscheid einer urteilsfähigen Person beruhen.

## Werden mit Hilfe von EXIT Alte von den Angehörigen «entsorgt»?

Das Gegenteil ist der Fall. Normalerweise müssen die Sterbewilligen erst lange die Angehörigen überzeugen, damit diese sie sterben lassen. Zudem gehört es zur Abklärung, vor einer Freitodbegleitung festzustellen, dass ein Sterbewunsch ohne äusseren Druck durch einen freien Entscheid zustande gekommen ist.

## Lassen sich Menschen aus wirtschaftlichem Druck beim Freitod begleiten?

EXIT gewährleistet, dass nur urteilsfähige Personen mit wohlwogenem, konstantem und autonom entstandenen Sterbewunsch im Falle von hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung eine Freitodbegleitung erhalten. Die meisten Menschen, die sich an EXIT wenden, haben diesen Schritt wohlüberdacht und wollen ihr Lebensende selber bestimmen. Natürlich kann man Suizidwunsch aus wirtschaftlichem Druck nicht ausschliessen, sollte der freiwillige Abschied künftig immer normaler werden und sollten sich gewisse Grenzen verschieben. Doch genau dafür hat EXIT ihre strengen Richtlinien und die gut ausgebildeten Freitodbegleitpersonen, die solche Fälle verhindern würden.

## Fördert EXIT den «Sterbetourismus»?

Nein. EXIT begleitet Ausländer nur, wenn sie Wohnsitz in der Schweiz haben.

## Sollten nicht Nahestehende statt Sterbehilfevereine begleiten?

Wäre es wirklich von Vorteil, wenn Angehörige und Freunde helfen müssten? Bei Erben zum Beispiel besteht das Risiko, sich wegen «Selbstsüchtigkeit» (eigenützige Motive) strafbar zu machen. Auch das Risiko des Misslingens oder eines unwürdigen Todes ist wegen mangelnder Fachkenntnis bei reinen Angehörigenbegleitungen gross. Von der emotionalen Belastung gar nicht zu reden. Die EXIT-Freitodbegleitpersonen besuchen und begleiten Schwerleidende und ihre Familie oft über lange Zeit. Ihr Einfühlungsvermögen ist dadurch gross.

### Weshalb gibt es immer mehr Freitodbegleitungen?

Der Anteil der Freitodbegleitungen am Gesamttotal der Todesfälle in der Schweiz ist seit Jahren konstant und beträgt etwa 1,5 Prozent. 2017 lag die Zahl der EXIT-Freitodbegleitungen zum zweiten Mal in Folge unter jener von 2015. Der Anstieg betagter Menschen in der Gesamtbevölkerung sowie die steigende Lebenserwartung und die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheiten führen jedoch zu mehr Zuwachs bei den EXIT-Mitgliedern. Zudem kommt nun eine Generation ins Alter, die ihr ganzes Leben lang selbstbestimmt gelebt hat. Ein Teil davon wird sich die Selbstbestimmung auch beim Sterben nicht nehmen lassen. Das sind laufende gesellschaftliche Veränderungen. Es ist Ausdruck einer freien aufgeklärten Gesellschaft.

### Macht die Palliativmedizin die Freitodbegleitungen überflüssig?

Dem ist trotz grosser Fortschritte in der Schmerzbekämpfung bis heute leider nicht so. Zudem: Wer nicht sediert, sondern bewusst sterben möchte, wählt oft

den selbstbestimmten Tod. Ferner muss respektiert werden, dass manchmal Patienten Palliativmedizin für sich schlicht ablehnen. Übrigens: EXIT unterstützt die Palliative Care mit ihrer Stiftung palliatura seit 30 Jahren – lange bevor andere auf den Zug aufgesprungen sind.

### Gerettete Suizidenten sind doch oft froh, dass sie überlebt haben!

Das gilt für Affektsuizide, die aus einer Lebenskrise heraus entstehen, nicht jedoch für Bilanzsuizide (lange abgewägte Entscheidung aus schwerwiegenden Gründen). EXIT begleitet nur bei den wohl überlegten Bilanzfreitoden.

### EXIT macht Reklame für Suizidhilfe und wirbt «Kunden» an!

EXIT hat nie solche Werbung gemacht, sondern immer nur für Selbstbestimmungsrecht und Patientenverfügung. EXIT ist ein Selbsthilfeverein. Es gibt keine Kunden, sondern überzeugte Mitglieder. EXIT hat solche Werbung auch nicht nötig, Schwerleidende ersuchen von sich aus um Beratung.

## Unterstützung ist willkommen

Die Patientenverfügung sowie sämtliche anderen Dienstleistungen von EXIT sind für bestehende Mitglieder kostenlos, eine mögliche Freitodbegleitung ebenfalls nach dreijähriger Mitgliedschaft. Damit bietet die Vereinigung EXIT für einen bescheidenen Mitgliederbeitrag jederzeit Beratung und einen umfassenden und lebenslangen Schutz.

Dieser «Versicherungsschutz» für schwer geprüfte Mitglieder wird durch die Allgemeinheit des Vereins per Jahresbeitrag getragen – aber nicht nur.

Die gemeinnützige EXIT ist zu einem guten Teil auf Spendengelder sowie auf Erbschaften und Legate angewiesen:

- für die Beratung von Menschen mit schwerem Schicksal,
- für komplizierte Rechtsfälle im Gebiet der Sterbehilfe,
- für den politischen Weg hin zu einer liberalen Gesetzgebung,
- für nachhaltige Forschung und langjährige Studien.

### Jede Spende ist wertvoll

■ Einzahlungen mit dem Hinweis SPENDE können direkt auf dieses Konto getätigt werden:

Postkonto **80-30480-9**

IBAN **CH51 0900 0000 8003 0480 9**

BIC **POFICHBEXXX**

■ Für Nachlass-Fragen können Sie auch mit dem Vorstandsmitglied Ressort Recht, Katharina Anderegg, in Kontakt treten: [katharina.anderegg@exit.ch](mailto:katharina.anderegg@exit.ch)

■ EXIT bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern herzlich für die Unterstützung!

### Sind Spenden von den Steuern abzugsfähig?

Das kommt auf den Steuersitz des Spenders an. Je nach Kanton kann die Spende zum Abzug gebracht werden. Dies, weil EXIT im Standortkanton Zürich selber steuerteilbefreit ist. EXIT empfiehlt, die einbezahlte Spende auf jeden Fall in der Steuererklärung unter den gemeinnützigen Zuwendungen abzuziehen.

# Glossar

## Verschiedene Formen der Sterbehilfe

<b>Freitodbegleitung</b> Tätigkeit von EXIT	<ul style="list-style-type: none"><li>■ mitmenschliche Begleitung durch Dritten beim Freitod (Freitodhilfe)</li><li>■ bei autonomem, wohl erwogenem, konstantem Sterbewunsch</li></ul> → gesetzlich erlaubt, wenn nicht eigennütziges/selbstsüchtiges Motiv, Art.115 StGB
<b>Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)</b> Möglichkeit der Anordnung in der EXIT-Patientenverfügung	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen</li><li>■ ethische, medizinische oder humane Gründe</li></ul> → gesetzlich im Erwachsenenschutzrecht geregelt und oft praktiziert, betrifft über 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz <b>Beispiele:</b> Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt; künstliche Beatmung wird eingestellt
<b>Indirekte aktive Sterbehilfe (durch Therapie am Lebensende)</b> Keine Tätigkeit von EXIT	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosis</li><li>■ bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer</li></ul> → gesetzlich nicht geregelt/grundsätzlich erlaubt <b>Beispiel:</b> Tumorkranke erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphin und stirbt daran
<b>Aktive Sterbehilfe</b> Keine Tätigkeit von EXIT	Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen eigenen Wunsch → gesetzlich verboten, Art. 114 StGB

## Weitere Begriffe

<b>Einsamer Suizid</b>	Ein Mensch beendet sein Leben durch eigene Hand (oft Affektsuizid; im Gegensatz zum wohl überlegten Bilanzsuizid, bei dem EXIT begleitet)
<b>Patientenverfügung</b> Tätigkeit von EXIT	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Dokument über den Patientenwillen</li><li>■ Handlungsanweisungen zu Händen von Ärzten und Medizinpersonal</li></ul> → Haupttätigkeit von EXIT – Ausstellung, Hinterlegung und Durchsetzung der PV; Beratung und Beistand für die Angehörigen <b>Beispiel:</b> Verfügung des Verzichts auf lebensverlängernde Massnahmen bei aussichtsloser Prognose
<b>NaP</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Natrium-Pentobarbital untersteht dem Betäubungsmittelgesetz</li><li>■ sanftes, sicheres und würdiges Sterbemittel – Tod erfolgt im Schlaf</li></ul> → hohe Sicherheitskriterien erforderlich, welche nur eine anerkannte Sterbehilfeorganisation gewährleisten kann
<b>Palliative Care</b> Tätigkeit der EXIT-Stiftung palliatura	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Umfassende körperliche, psychologische, soziale und seelsorgerische Patientenbetreuung, insbesondere am Lebensende</li></ul> → die Stiftung palliatura von EXIT setzt sich dafür seit Jahren ein; ansonsten noch zu geringer Ausbau der Palliativmedizin in der Schweiz

# EXIT-Leitbild

## Selbstbestimmung im Leben und im Sterben

### Unsere Aufgabe

- EXIT engagiert sich für die Selbstbestimmung des Menschen im Leben und im Sterben. Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde ist ein Grundrecht des Menschen.
- EXIT setzt sich auf allen Ebenen für die Anerkennung dieses Rechts und auch für eine humane Sterbekultur ein.
- EXIT unterstützt die Mitglieder bei der Formulierung und Durchsetzung der Patientenverfügung.
- EXIT hilft den Mitgliedern, einen ihrer persönlichen Situation angemessenen Weg zu finden. Kann EXIT nicht helfen, wird auf Wunsch ein Kontakt mit qualifizierten Organisationen oder Personen vermittelt.
- Freitodbegleitung ist der letzte Dienst, den EXIT einem Mitmenschen erweisen kann. EXIT begleitet Mitglieder auf deren ausdrücklichen Wunsch, die wegen schwerer körperlicher Krankheit, Behinderung oder vielfältigen Altersbeschwerden so sehr leiden, dass sie in ihrer Existenz keinen Sinn mehr sehen.  
Im Falle eines autonom gefällten Entscheides, aus dem Leben scheiden zu wollen, hilft EXIT, diesen Willen menschenwürdig und mit Rücksicht auf das persönliche Umfeld umzusetzen.
- Über die Stiftung palliacura fördert EXIT die palliative Betreuung und Pflege.

### Unsere Arbeitsweise

- Im Zentrum der EXIT-Aktivitäten stehen die persönliche Beratung und das Anliegen, unseren Mitgliedern zur Seite zu stehen.
- EXIT orientiert sich dabei an den ethischen Prinzipien der Autonomie und der Menschenwürde. Bei Unsicherheit greift EXIT auf die fachliche Beratung durch Experten zurück. Letztlich entscheidend ist für EXIT aber der Wille des betroffenen Menschen.
- EXIT hält sich strikt an das geltende Recht. Gleichzeitig engagiert sich EXIT für die Liberalisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer vorbehaltlosen Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen.
- EXIT steht jenen Menschen zur Verfügung, die sich in der existenziellen Frage des eigenen Sterbens entschieden haben, die Hilfe von EXIT in Anspruch zu nehmen. EXIT überlässt es dabei prinzipiell den Betroffenen, den ersten Schritt zu tun.

### Unsere Beziehungen

- EXIT ist politisch und konfessionell neutral.
- EXIT ist interessiert an einem offenen und sachlichen Dialog mit Exponenten des Staates, der Kirchen, der Medizin, des Rechts und der Medien.

## Schicksal

### Körperlich am Ende

58-jähriger Tetraplegiker. Es geschah vor 30 Jahren. Unfall, Tetraplegie, vom Hals abwärts gelähmt. Er kämpfte und ertrug sein Schicksal. Vollständig ans Bett gefesselt, absolut pflegeabhängig, musste er von Jahr zu Jahr mehr leiden: Luftröhrenschnitt, ständiger Blasenkatheter, künstlicher Darmausgang, ein Bein amputiert, wundgelegen. Ohne automatische

Morphiumpumpe hätte er es nie so lange ausgehalten. Doch nun ist er körperlich am Ende. Die Ärzte bescheinigen ihm nur noch weitere Verschlechterungen – aber es würde wohl noch einige Jahre dauern bis zum Tod. Er wendet sich an EXIT und kann nach den erforderlichen Abklärungen und der Rezeptausstellung seinen Frieden finden.

- EXIT öffnet sich wissenschaftlichen Institutionen, um unsere Position einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und gleichzeitig Zugang zu den Forschungsergebnissen zu erhalten.

## Unsere Organisation

- EXIT ist rechtlich ein Verein. Jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung für ein bestimmtes Ressort.
- Eine klare und transparente Regelung der Verantwortlichkeiten sowie kurze Entscheidungswege ermöglichen ein effizientes Arbeiten. Verbindliche Richtlinien sorgen für eine einheitliche Vorgehensweise.
- EXIT ist interessiert an möglichst vielen Mitgliedern, weil uns das in den Auseinandersetzungen um die Sterbehilfe das nötige Gewicht gibt.
- EXIT macht deshalb in angemessener Weise auf sich und ihr Angebot aufmerksam, verzichtet jedoch bewusst auf aggressive Werbekampagnen.
- Durch eine verstärkte Regionalisierung erfolgen Information und Beratung in möglichst grosser Nähe unserer Mitglieder.

## Unsere Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter

- Alle für EXIT tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die menschlich-soziale und fachliche Kompetenz, um ihre Aufgaben weitgehend in Selbstverantwortung wahrnehmen zu können.
- Ihre Entlohnung erfolgt nach den Ansätzen vergleichbarer Non-Profit-Organisationen.
- EXIT legt grossen Wert auf die systematische Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden.
- Teamgeist, Respekt, Offenheit und Konfliktfähigkeit prägen die EXIT-interne Zusammenarbeit.

## Unsere Finanzen

- Die einzige wirtschaftliche Zielsetzung von EXIT ist die gesicherte Finanzierung ihrer Aktivitäten. Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Finanzerträgen und Spenden.
- Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geht EXIT haushälterisch und im Bewusstsein ihrer Zweckbindung um.



# EXIT-Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen EXIT (Deutsche Schweiz) Vereinigung für humanes Sterben, nachfolgend EXIT oder Verein genannt, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Dieser ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keinerlei wirtschaftliche Zielsetzungen.

**Art. 2** EXIT setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben ein. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts.

EXIT steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die wegen Krankheit, Behinderung oder Altersbeschwerden leiden, beratend zur Seite.

EXIT setzt sich dafür ein, dass Patientenverfügungen von Ärzten und Pflegepersonal respektiert werden. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Abfassung und Durchsetzung ihrer individuellen Patientenverfügung. Bei hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung soll ein begleiteter Suizid ermöglicht werden.

EXIT engagiert sich für den Altersfreitod und setzt sich dafür ein, dass betagte Menschen einen erleichterten Zugang zum Sterbemittel haben sollen.

EXIT unterstützt Organisationen und Institutionen, die sich mit Palliativpflege befassen, um schwerkranken Menschen ein natürliches Sterben in Würde zu ermöglichen.

EXIT pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

EXIT ist Mitglied der «World Federation of Right to Die Societies».

## II. Mitgliedschaft

**Art. 3** EXIT nimmt urteilsfähige Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, als Mitglied auf, sofern sie das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer in der Schweiz wohnhaft sind. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesuchstellenden Person. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen.

Das Mitgliederverzeichnis ist geheim zu halten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Art. 4** Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er tritt sofort in Kraft. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Bei einem späteren Wiedereintritt kann eine neue Mitgliedschaft nur auf Lebenszeit begründet werden.

**Art. 5** Ein Mitglied, das den Interessen oder dem Ansehen von EXIT in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt hat, kann

durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist nicht zulässig.

**Art. 6** Die Generalversammlung kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um EXIT verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

## III. Finanzen

**Art. 7.1** Die Einnahmen von EXIT setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kapitalzinsen, Zuwendungen und anderen Erträgen.

**Art. 7.2** Die Ausgaben von EXIT richten sich nach dem vom Vorstand bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigten Jahresbudget.

**Art. 7.3.1** Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 45.–, derjenige auf Lebenszeit CHF 1100.–.

**Art. 7.3.2** Die Kostenbeiträge für die Freitodbegleitung bei Neu- und Kurzzeitmitgliedern werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

**Art. 7.4** Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz. Sie ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen (Art. 959 ff OR) zu erstellen.

**Art. 8** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Spesenentschädigung.

Die Arbeit, die sie – über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinaus – als Ressortverantwortliche leisten, wird vertraglich geregelt und angemessen entschädigt.

Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Geschäftsjahres an die Vorstandsmitglieder ausgerichteten Entschädigungen wird jedes Jahr vor der Generalversammlung im EXIT-Info veröffentlicht.

## IV. Organisation

[Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter]

**Art. 9.1** Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle.

**Art. 9.2** Niemand kann gleichzeitig dem Vorstand, der Geschäftsprüfungskommission oder der Revisionsstelle angehören.

**Art. 9.3** Andere statutarische Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Organe das einfache Mehr der Stimmenden.

### A. Generalversammlung

**Art. 10.1** Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten innerhalb

der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen.

**Art. 10.2** Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen, wenn der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission oder mindestens 250 Mitglieder dies verlangen.

**Art. 10.3** Wenn mindestens 20 Mitglieder ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung stellen, hat der Vorstand innert 30 Tagen nach Erhalt dazu Stellung zu nehmen. Lehnt er das Begehren ab, ist es im nächsten EXIT-Info zu publizieren, unter Angabe der Adresse, an welche sich Mitglieder wenden können, die es unterstützen möchten.

Derartige Begehren sind schriftlich zu formulieren und mit einer knappen Begründung zu versehen.

**Art. 11** Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - der Jahresberichte des Präsidenten, weiterer Mitglieder des Vorstandes sowie des Leiters der Geschäftsstelle
  - des Jahresberichtes der Geschäftsprüfungskommission
  - der Jahresrechnung
  - des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung der Organe
- c) Wahl
  - des Präsidenten
  - des Vizepräsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - der Revisionsstelle
- d) Beschlüsse
  - Anträge von Mitgliedern
  - Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

**Art. 12.1** Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind einzeln zu wählen; die übrigen Vorstandsmitglieder können in global gewählt werden, ebenso die Mitglieder der Revisionsstelle, wenn diese aus mehreren Personen besteht.

**Art. 12.2** Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Kann der Präsident sein Amt nicht mehr ausüben, übernimmt der Vizepräsident dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Fallen Präsident und Vizepräsident aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die ordentliche Generalversammlung ersetzt den oder die während des Geschäfts-



jahres Ausgefallenen für den Rest der Amtsdauer.

**Art. 12.3** Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die nächste Generalversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Revisionsstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

**Art. 13** Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung von Geschäften sind schriftlich zu stellen und spätestens drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung zu Händen des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Traktanden einberufen. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

**Art. 14.1** Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, sofern die Generalversammlung nicht einen Tagespräsidenten wählt.

**Art. 14.2** Die Generalversammlung wählt einen Protokollführer, der mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt.

**Art. 14.3** Der Leiter der Generalversammlung bestimmt den Versammlungsablauf. Er entscheidet über die Reihenfolge der Votanten und Abstimmungen.

## B. Vorstand

**Art. 15** Der Vorstand besteht – unter Einschluss des Präsidenten und des Vizepräsidenten – aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand organisiert sich selbst.

**Art. 16.1** Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann die Geschäftsführung delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 16.2.

**Art. 16.2** Dem Vorstand obliegen folgende, weder übertragbare noch entziehbare Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins
- b) Die Festlegung der Organisation des Vereins
- c) Die Einsetzung und Abberufung der von ihm mit der Geschäftsführung und weiteren Aufgaben betrauten Personen
- d) Die Oberaufsicht über die von ihm mit der Geschäftsführung und weiteren Aufgaben betrauten Personen
- e) Die Wahl der Leitung der Freitodbegleitung und Festlegung ihrer Organisation in einem Reglement.

f) Die Finanzplanung und Finanzkontrolle im Rahmen von Gesetz, Statuten und Reglementen

g) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates von palliatura – eine Stiftung von EXIT

h) Die Einsetzung der Ethikkommission und die Wahl ihrer Mitglieder

i) Die Einsetzung und Abberufung von weiteren internen und externen Kommissionen und von Experten.

**Art. 17.1** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Traktanden einberufen. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

**Art. 17.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Art. 17.3** Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 17.4** Die Vorstandsmitglieder sind in Bezug auf ihre Vorstandstätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Art. 18** Der Vorstand bestimmt die Personen, die für EXIT rechtsverbindlich zeichnen, und regelt Art und Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung. Mindestvoraussetzung für eine rechtsverbindliche Zeichnung für EXIT ist Kollektivunterschrift zu zweien.

## C. Geschäftsprüfungskommission

**Art. 19.1** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

**Art. 19.2** Die Geschäftsprüfungskommission nimmt Einblick in die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung. Sie prüft periodisch, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und die Reglemente des Vorstandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie erstattet der Generalversammlung über ihre Feststellungen schriftlich Bericht.

**Art. 19.3** Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit beim Vorstand Einsicht in die Vereinsakten und vom Vorstand und dem Leiter der Geschäftsstelle Auskünfte verlangen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterliegen mit Bezug auf die herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte der Schweigepflicht.

## D. Revisionsstelle

**Art. 20** Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Haftung und Schadloshaltung

**Art. 21.1** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 21.2** Die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen, die Freitodbegleitpersonen sowie die Organe und Organmitglieder haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

**Art. 21.3** Sind Mitarbeitende der Geschäftsstellen, Freitodbegleitpersonen, Organe oder Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

**Art. 21.4** Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Revisionsstelle.

## VI. Geschäftsjahr

**Art. 22** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VII. Publikationen

**Art. 23** Das Publikationsorgan des Vereins ist das mindestens dreimal jährlich erscheinende «EXIT-Info».

## VIII. Auflösung des Vereins

**Art. 24.1** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder in einer schriftlichen Abstimmung aller Vereinsmitglieder (Urabstimmung) beschlossen werden.

**Art. 24.2** Das Vereinsvermögen muss – in einer schriftlichen Abstimmung aller Vereinsmitglieder (Urabstimmung) oder durch die Generalversammlung, je mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden. Ein Rückfall dieses Vermögens an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

## IX. Inkrafttreten

**Art. 25** Die Statuten wurden letztmals von der Generalversammlung am 28. Mai 2016 geändert.

→ *EXIT hält die Datenschutzbestimmungen ein. Die Datenschutzerklärung ist auf der EXIT-Website [www.exit.ch](http://www.exit.ch) unter «Datenschutz» zu finden oder kann per Post bestellt werden.*

# Adressen und Kommissionen

## Adressen

### Geschäftsstelle

EXIT, Postfach, 8032 Zürich  
Mo–Fr: 9–12 Uhr und 14–16 Uhr  
Mi: 9–12 Uhr  
Besuche nur auf Anmeldung  
Tel. 043 343 38 38  
Fax 043 343 38 39  
info@exit.ch

### Geschäftsführer

Bernhard Sutter  
bernhard.sutter@exit.ch

### Leiterin Freitodbegleitung

Ornella Ferro  
ornella.ferro@exit.ch

### Stv. Leiter Freitodbegleitung

Paul-David Borter  
paul.borter@exit.ch

### Büro Bern

EXIT, Mittelstrasse 56  
3012 Bern  
Tel. 043 343 38 38  
bern@exit.ch  
Besuche nur auf Anmeldung

### Büro Basel

EXIT, Hauptstrasse 24  
4102 Binningen  
Tel. 061 421 71 21  
Montag: 9–16 Uhr  
basel@exit.ch  
Besuche nur auf Anmeldung

### Büro Tessin

Ernesto Streit  
Via Sottomontagna 20B  
6512 Giubiasco  
Tel. 091 930 02 22  
ticino@exit.ch  
Si riceve solo su appuntamento

## Vorstand

### Präsidentin

Marion Schafroth  
marion.schafroth@exit.ch

### Freitodbegleitung

Andreas Stahel  
andreas.stahel@exit.ch

### Finanzen

Andreas Russi  
andreas.russi@exit.ch

### Recht

Katharina Anderegg  
katharina.anderegg@exit.ch

### Kommunikation

Jürg Wiler  
juerg.wiler@exit.ch

### Stiftung Palliatura

palliatura – eine Stiftung von EXIT  
info@palliatura.ch

## Kommissionen

### Patronatskomitee

Sibylle Berg  
Susan Biland  
Thomas Biland  
Sabine Boss  
Sky du Mont  
Anita Fetz  
Toni Frisch  
Christian Jott Jenny  
Werner Kieser  
Marianne Kleiner  
Rolf Lyssy  
Susanna Peter  
Rosmarie Quadranti-Stahel  
Dori Schaer-Born  
Katharina Spillmann  
Kurt R. Spillmann  
Hugo Stamm  
Jacob Stickelberger  
Beatrice Tschanz  
Jo Vonlanthen

### Ethikkommission

Peter Schaber (Präsident)  
Paul-David Borter  
Georg Bosshard  
Marion Schafroth  
Jean-Daniel Strub

### Geschäftsprüfungs- kommission

Elisabeth Zillig (Präsidentin)  
Patrick Middendorf  
*Ein Sitz zur Zeit vakant*

Anfragen von Mitgliedern betreffend der Freitodbegleitung sind in jedem Fall an die Geschäftsstelle zu richten. Melden Sie sich unbedingt frühzeitig, falls Sie sich bei schwerer Krankheit die Option einer Freitodbegleitung eröffnen möchten, denn oftmals bedeutet dies eine mehrwöchige Vorbereitung.

**Mehr Infos auf [www.exit.ch](http://www.exit.ch)**

# Heute sagen **118 121** EXIT-Mitglieder in der Schweiz Ja zur Selbstbestimmung im Leben. Aber in der Not auch im Sterben. **Und Sie?**



Renato Salvi  
Schauspieler  
EXIT-Mitglied seit 2014



Barbara Falter  
Dipl. Psychiatriepflegefachfrau  
EXIT-Mitglied seit 1995



Dominik Egli  
Ökonom  
EXIT-Mitglied seit 2008



Astrid Ugucioni  
Stylisten  
EXIT-Mitglied seit 2015



Jean-Pierre Cotti  
Moderator  
EXIT-Mitglied seit 2006



Peter Rädler  
System Architekt  
EXIT-Mitglied seit 2016



Eva Tajouri  
Medizinische Laborantin  
EXIT-Mitglied seit 2016



Rudolfus Burkard  
Geschäftsführer  
EXIT-Mitglied seit 2015



Priska Nacht  
Kaufm. Angestellte  
EXIT-Mitglied seit 2006



Ruth Baumann  
Ehem. Berufsberaterin  
EXIT-Mitglied seit 2012



Andreas Burckhardt  
Ehem. Dipl. Sozialarbeiter  
EXIT-Mitglied seit 2013



Urs König  
Executive Coach / Speaker  
EXIT-Mitglied seit 2014



Cornelia Pabst-Bornhauser  
Personalmanagerin  
EXIT-Mitglied seit 1993



Hans-Ueli Flückiger  
Ehem. Geschäftsführer  
EXIT-Mitglied seit 1989



Erika Blass  
Ehem. Sekretärin  
EXIT-Mitglied seit 1985



Ximena Escobar de Nogales  
Volkswirtschaftlerin  
EXIT-Mitglied seit 2016



Reto Zarotti  
Dozent  
EXIT-Mitglied seit 2017



Rita Frey  
Ehem. Admin. Patientenaufnahme  
EXIT-Mitglied seit 2015



Urs Siegfried  
Leiter Zürcher Philosophiefestival  
EXIT-Mitglied seit 1995

Möchten Sie Ihr Leben bis zum Schluss selbst bestimmen, und zwar so, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht? Dann ist EXIT für Sie da, und das seit mehr als 35 Jahren. Dank unserer Patientenverfügung können Sie sich und Ihren Liebsten viel Leid ersparen, wenn es um die schwierigsten Entscheidungen im Leben geht. Mehr über EXIT erfahren Sie unter Telefon 043 343 38 38 oder auf [www.exit.ch](http://www.exit.ch)

# EXIT auf einen Blick

Gründung	3. April 1982
Rechtsform	Verein, Statuten letztmals 2016 geändert
Sitz	Zürich
Zweigstellen	Basel, Bern, Giubiasco
Zweck	Selbstbestimmung
Organe	Generalversammlung, Vorstand, Geschäftsprüfungskommission, externe Revisionsstelle; zudem Ethikkommission, Patronatskomitee
Mitarbeitende	31 Angestellte der Geschäftsstellen und über 40 Freitodbegleitpersonen
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Patientenverfügung</li><li>■ Beratung (Krankheit, Alter, Demenz)</li><li>■ Suizidprävention</li><li>■ Förderung Palliativangebote mit eigener Stiftung</li><li>■ Freitodbegleitung</li></ul>
Mitglieder	über 120 000, davon 22 000 auf Lebenszeit (Stand Anfang 2019)
Beitrag	CHF 45 pro Jahr oder einmalig CHF 1100
Jahresrechnung	Buchführung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (Art. 957a ff OR)
Kennzahlen	<ul style="list-style-type: none"><li>■ über 80 000 aktive, hinterlegte Patientenverfügungen</li><li>■ jährlich rund 3500 Anfragen für Freitodbegleitungen</li><li>■ rund 750 Freitodbegleitungen pro Jahr</li></ul>